

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 19 Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Eheschließung der Pfarrer, Pfarrverwalter, (Pfarr-)Vikarinnen und Kandidaten vom 19. Dezember 1973.

Vom 16. November 2006. (ABl. S. 362)

§ 1

1. Die Bezeichnung der Bekanntmachung wird geändert in: »Bekanntmachung über die Eheschließung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Vikare und Vikarinnen sowie der Kandidaten und Kandidatinnen«
2. Die bisherigen Nummern 1–3 werden durch folgende neue Nummern 1–4 ersetzt:
 - »1. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt seine oder ihre Eheschließung alsbald mitzuteilen. Der Ehepartnerin oder dem Ehepartner wird ein Fragebogen zugeschickt mit der Bitte, diesen auszufüllen und auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu leiten. Die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs zwischen den zukünftigen Ehepartnern und dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin, dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder Referenten des Landeskirchenamtes wird angeboten.
 2. Sofern es sich um den Ausnahmefall einer Eheschließung mit einer religionsverschiedenen oder konfessionslosen Partnerin bzw. einem solchen Partner handelt, ist bereits die beabsichtigte Eheschließung dem Landeskirchenrat mitzuteilen. Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin hat mit den zukünftigen Ehepartnern und dem Pfarrer oder der

Pfarrerin ein Gespräch zu führen. Es wird auf die Ausführungsbestimmungen zu den Leitlinien zur religionsverschiedenen Ehe verwiesen. Das Ergebnis des Gesprächs ist schriftlich festzuhalten und an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. Nach der Eheschließung ist dem Landeskirchenamt eine Abschrift der Heiratsurkunde und eine Bestätigung der kirchlichen Trauung einzureichen (§ 52 PfG).

3. Nr. 1 gilt für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen gemäß § 10 Abs. 1 des Pfarrverwaltergesetzes, für (Pfarr-)Vikarinnen gemäß § 22 Abs. 2 des Theologinnengesetzes vom 14. November 1907 (KABl. S. 240), zuletzt geändert durch KG vom 13. Juni 1975 (KABl. S. 166) sowie für Vikarinnen und Vikare gemäß § 9 Abs. 2 des VorbDG entsprechend.
4. Studierende der Theologie und angehende Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sind gebeten, wie die im Dienst der Landeskirche Stehenden zu verfahren. Die genannten Unterlagen (ausgefüllter Fragebogen, Heiratsurkunde und Bestätigung der kirchlichen Trauung) müssen spätestens mit der Meldung zur Theologischen Aufnahmeprüfung eingereicht werden.«
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

M ü n c h e n , den 16. November 2006

Die Leiterin des Landeskirchenamts

Dr. Karla S i c h e l s c h m i d t , Oberkirchenrätin

Nr. 20 Ausführungsbestimmungen zu den Leitlinien zur religionsverschiedenen Ehe.

Vom 16. November 2006. (ABl. S. 362)

Zu den von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 1990/1996, 12. ordentliche Tagung (95) in Regensburg vom 26. November bis 1. Dezember 1995, (Band 95 S. 232 f.), beschlossenen Leitlinien zur religionsverschiedenen Ehe erlässt der Landeskirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen:

Die Landessynode hat in den von ihr beschlossenen Leitlinien zur religionsverschiedenen Ehe ausdrücklich festgestellt, dass zur Glaubwürdigkeit der Verkündigung von Amtsträgern und Amtsträgerinnen auch gehört:

- dass sie nicht nur für das christliche Verständnis der Ehe eintreten und andere Paare kirchlich trauen, sondern auch ihre eigene Ehe mit einer kirchlichen Trauung beginnen;
- dass sie nicht nur in ihrem Amt für die Taufe der Kinder eintreten und Gottes Zuwendung erbitten, sondern auch ihre eigenen Kinder taufen lassen und im Geiste Jesu Christi erziehen.

Die Landessynode hat darüber hinaus ihr Eintreten für ein Festhalten an dem Grundsatz, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner einer evangelischen Pfarrerin oder eines evangelischen Pfarrers evangelisch sein sollen, deutlich gemacht. Das Festhalten an diesem Grundsatz schließt allerdings Ausnahmefälle nicht aus. Die Ausnahmen sind je individuell zu entscheiden und zu regeln. Dabei ist die besondere Beziehung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Judentum zu beachten.

1. Die Entscheidung darüber, ob ein Ausnahmefall vorliegt, trifft der Landeskirchenrat. Über einen Ausnahmefall ist in den Fällen zu entscheiden, in denen die Eheschließung eines Pfarrers oder Pfarrerin mit einer religionsverschiedenen oder konfessionslosen Partnerin bzw. Partner beabsichtigt ist.
2. In diesen Fällen führt der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin und der zukünftigen Ehepartnerin bzw. dem zukünftigen Ehepartner ein Gespräch, in dem insbesondere folgende Fragen mit den zukünftigen Eheleuten geklärt werden sollen:
 - a. Ist das Paar bereit, den christlichen Glauben und das evangelische Bekenntnis innerhalb der Familie weiterzugeben (insbes. Taufe der Kinder, Teilnahme am Religionsunterricht)?
 - b. Besteht die Bereitschaft der Pfarrfamilie, in und mit der Gemeinde zu leben?
 - c. Hat das Paar ein christliches Eheverständnis (freiwillige, partnerschaftliche, ganzheitliche, für Kinder offene, lebenslange, exklusive Bindung in gegenseitiger Verantwortung und Verpflichtung, besteht die Bereitschaft, einen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zu feiern, Pflege christlicher Glaubenspraxis in der Ehe)?

Mit dem zukünftigen Ehepartner oder der zukünftigen Ehepartnerin ist insbesondere zu klären:

- d. Ist er oder sie offen für den christlichen Glauben und das evangelische Bekenntnis?

- e. Ist er oder sie zu einer aktiven Auseinandersetzung bereit und zeigt diesbezüglich nicht nur Indifferenz?

- f. Kann von ihm oder ihr erwartet werden, dass auf religiöse und kulturelle Eigenheiten aktiv Rücksicht genommen wird?

- g. Ist er oder sie bereit, sich sozial und kulturell einbinden zu lassen?

3. Der Dekan oder die Dekanin hält das Ergebnis des Gesprächs schriftlich fest und erstellt eine Zukunftseinschätzung. Dabei sind die jeweiligen Verhältnisse in der Kirchengemeinde oder im Arbeitsumfeld einzubeziehen. Gesprächsvermerk und Zukunftseinschätzung sind an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.

4. Der Landeskirchenrat trägt dafür Sorge, dass Studierende der Theologie sowie angehende Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, die während ihres Studiums Partner ohne Konfession oder anderer Religion heiraten, darüber informiert werden, dass die Ehe mit einem religionsverschiedenen oder konfessionslosen Partner die Eignung zum Pfarrdienst mindern und eventuell zur späteren Nicht-Einstellung führen kann.

5. Wer während des Vikariats eine religionsverschiedene Ehe oder die Ehe mit einem konfessionslosen Partner bzw. einer konfessionslosen Partnerin eingeht, ist frühzeitig auf die Konsequenzen einer möglichen Eignungseinschränkung hinzuweisen. Je nach Akzeptanz in der Ausbildungsgemeinde kann es notwendig werden, einen neuen Dienstauftrag zu erteilen.

6. Wenn eine religionsverschiedene Ehe oder die Ehe mit einem konfessionslosen Partner oder einer konfessionslosen Partnerin in der Probezeit eingegangen wird, muss darauf hingewiesen werden, welche Auswirkungen dies für den Dienst haben kann, insbesondere, dass die Einschränkung der Eignung bei der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit gegeben sein kann. Sollte die Prüfung, ob eine Eignungseinschränkung vorliegt, nicht so rechtzeitig abgeschlossen werden können, dass – falls notwendig – eine fristgerechte Entlassung aus dem Probedienstverhältnis möglich ist, so kann die Probezeit verlängert werden. Sofern noch keine Ordination stattgefunden hat, sollte diese erst nach erfolgreichem Abschluss der Eignungsprüfung geschehen.

7. Besteht bei Eingehung einer religionsverschiedenen Ehe oder der Ehe mit einem konfessionslosen Partner oder einer konfessionslosen Partnerin bereits ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, so richten sich die möglichen dienstrechtlichen Maßnahmen nach § 53 PFG. Nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit, Pfarrer und Pfarrnerinnen auch gegen ihren Willen in einen anderen Dienst oder in den Wartestand zu versetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Eheschließung ihnen die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird.

8. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

M ü n c h e n , den 16. November 2006

Die Leiterin des Landeskirchenamts

Dr. Karla S i c h e l s c h m i d t , Oberkirchenrätin

Nr. 21 Kirchengesetz über Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft.

Vom 11. Dezember 2006. (ABl. 2007 S. 12)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern lebt in der Gemeinschaft der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Mit den christlichen Kirchen in der weltweiten Ökumene hat sie Anteil an dem von Gott gegebenen Auftrag, die Botschaft von der versöhnenden und Frieden stiftenden Liebe Gottes in Jesus Christus in Wort und Tat weiterzugeben. Mission und Ökumene gehören zu den Wesensmerkmalen und Lebensäußerungen der Kirche.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern arbeitet an der sichtbaren Einheit der Christenheit mit (Joh. 17,21). Sie ruft Menschen in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott, damit sie durch Glaube und Taufe Glieder am Leib Christi werden und wird so ihrem missionarischen Auftrag gerecht (Mt. 28,18–20). Durch Partnerschaftsarbeit und Entwicklungsdienst nimmt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Verantwortung wahr, die ihr anvertrauten geistlichen und materiellen Güter mit anderen zu teilen und auf gerechte Strukturen in Wirtschaft und Gesellschaft hinzuwirken (Mt. 6,33).

I. Grundbestimmungen

§ 1

Mitverantwortung für Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sieht sich als Teil der einen weltweiten Kirche in die Mitverantwortung für Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft gerufen und verwirklicht diese insbesondere in ihren Beziehungen zu den mit ihr verbundenen Kirchen sowie durch ihre Mitarbeit in konfessionellen und überkonfessionellen kirchlichen Zusammenschlüssen und Arbeitsgemeinschaften sowie anderen, nichtkirchlichen Organisationen und Zusammenschlüssen, soweit dies mit ihrem Auftrag vereinbar ist.

(2) Sie weiß sich den ökumenischen, missionarischen, entwicklungsbezogenen und partnerschaftlichen Aufgaben verpflichtet. Sie beteiligt sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an den Aufgaben der ökumenischen Diakonie, der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit und der zwischenkirchlichen Hilfe; dabei arbeitet sie mit dem Diakonischen Werk Bayern und seinen Mitgliedern zusammen.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben

Die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Handlungsfeld Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft werden außer von den kirchenleitenden Organen wahrgenommen

a) von den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken, in Kirchenkreisen sowie von örtlichen und überregionalen Arbeitskreisen und Initiativgruppen

b) von besonderen Einrichtungen, wie insbesondere »Mission EineWelt – Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern«, Ämtern und Gremien.

§ 3

Beteiligung auf Ebene der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sowie in den Kirchenkreisen

(1) Der ökumenische, missionarische, partnerschaftliche und entwicklungsbezogene Auftrag wird auf der Ebene der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sowie in den Kirchenkreisen insbesondere durch Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen, Spendenaktionen und Partnerschaften verwirklicht. Dies geschieht in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit mit den kirchenleitenden Organen und den entsprechenden besonderen Einrichtungen, Ämtern und Gremien. Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke helfen mit, geeignete Mitarbeitende für den Dienst in den Partnerkirchen zu finden.

(2) In den Dekanatsbezirken sollen Beauftragte für Mission, Partnerschaft und Entwicklungsdienst die Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die missionarische und entwicklungsbezogene Arbeit begleiten. Sie sollen die Partnerschaften der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke fördern. Zusammen mit den Dekanatsmissionspfarrern und Dekanatsmissionspfarrerinnen bilden sie eine Konferenz (Missions- und Partnerschaftskonferenz), die jährlich zu gemeinsamen Beratungen zusammentritt.

(3) Die ökumenische Arbeit soll in den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken insbesondere durch Beauftragte gefördert werden.

Die Ökumenebeauftragten der Dekanatsbezirke bilden eine Konferenz (Ökumenebeauftragtenkonferenz), die jährlich zu gemeinsamen Beratungen zusammentritt.

§ 4

Förderung von Arbeitskreisen und Gruppen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Gliederungen fördern die Bildung und Tätigkeit von Arbeitskreisen und Initiativgruppen, die das Interesse an Ökumene, Mission und Entwicklungsdienst wecken, sich an Partnerschaftsarbeit beteiligen und Aufgaben im Rahmen des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wahrnehmen.

II. Arbeitsbereiche im Handlungsfeld Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft

§ 5

Konferenz im Handlungsfeld Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft

(1) Im Handlungsfeld Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft fördert, unterstützt und begleitet eine Konferenz die Kommunikation, den Informationsfluss und die Zusammenarbeit der im Handlungsfeld tätigen Einrichtungen, Gremien und Dienste der verfassten Kirche und der selbstständigen Rechtsträger.

(2) Diese Konferenz soll das Spektrum der im Handlungsfeld tätigen Einrichtungen, Gremien und Dienste der verfassten Kirche und der selbstständigen Rechtsträger abbilden. Sie setzt sich zusammen aus

- a) von den Arbeitsbereichen bzw. Teilhandlungsfeldern delegierten Personen bzw. den von der strategischen und der operativen Leitung des Handlungsfeldes benannten Personen,
- b) dem operativen Leiter bzw. der operativen Leiterin des Handlungsfeldes,
- c) zwei von der Landessynode entsandten Synodalen, darunter mindestens ein Mitglied des Ausschusses für Weltmission und Ökumene,

als den stimmberechtigten Mitgliedern und

d) dem strategischen Leiter bzw. der strategischen Leiterin des Handlungsfeldes

als beratendem Mitglied.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder soll zwölf nicht überschreiten. Die Zusammensetzung der Konferenz bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Die Konferenz ist das Koordinierungsgremium für das Handlungsfeld. Bei Grundsatzentscheidungen, die Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft betreffen, ist ihre Stellungnahme von Landeskirchenrat und Landessynode einzuholen. Für Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der kirchenleitenden Organe fallen, kann sie Beschlussvorlagen erarbeiten. Die Konferenz kann ferner Anregungen und Empfehlungen an die kirchenleitenden Organe und Fachgremien geben. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die für ökumenische, missionarische, entwicklungs- und partnerschaftsbezogene Arbeit verfügbaren Mittel aufeinander abgestimmt werden.

(4) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 6

Landeskirchenamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der kirchenleitenden Organe ist das Landeskirchenamt für die operative Leitung des gesamten Handlungsfeldes Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft verantwortlich.

(2) Es koordiniert insbesondere die Mitarbeit in internationalen ökumenischen Zusammenschlüssen (Lutherischer Weltbund, Ökumenischer Rat der Kirchen, Konferenz europäischer Kirchen, Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa) und die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen sowie die Teilhabe an der ökumenischen Arbeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Deutschland (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Evangelische Kirche in Deutschland). Das Landeskirchenamt nimmt weiterhin insbesondere den interkonfessionellen Dialog wahr und ist verantwortlich für die Konsultationen der kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit den Kirchenleitungen der Partnerkirchen.

§ 7

Mission Eine Welt – Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags besteht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Einrichtung »Mission Eine Welt – Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern«. Diese nimmt die partnerschaftlichen Beziehungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu Kirchen in Afrika, Pazifik/Ostasien und Lateinamerika wahr. Sie unterstützt diese Kirchen in ihrem Zeugnis und Dienst, insbesondere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Mission und Evangelisation, in der ökumenischen Zusammenarbeit und im Gemeindeaufbau, in den diakonischen sowie in anderen entwicklungsbezogenen Aufgaben.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fördert sie den Personalaustausch mit und zwischen den Partnerkirchen, beteiligt sich an finanziellen Hilfen für diese Kirchen und

arbeitet in den entsprechenden nationalen und internationalen Gremien mit.

(3) Sie kann weitere zeitlich begrenzte Aufgaben in der internationalen kirchlichen Zusammenarbeit übernehmen, soweit die dafür benötigten Mittel bereitgestellt worden sind. Neue, auf Dauer angelegte Partnerschaften zu anderen Kirchen bedürfen der Zustimmung der Landessynode.

(4) Die Einrichtung bringt ihre Erfahrung in den Arbeitsbereichen bzw. Teilhandlungsfeldern des Handlungsfeldes »Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft« in die Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ein. Innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern fördert und stärkt sie das Verständnis und die Verantwortung für die missionarische, entwicklungsbezogene und partnerschaftliche Arbeit, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit und Begleitung entsprechender Arbeitsvorhaben und Partnerschaften in den Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken sowie in den Kirchenkreisen. Sie wirkt bei der Vernetzung der Eine-Welt-Arbeit mit und betreibt Lobby- und Advocacy-Arbeit.

(5) Sie ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und hat ihren Sitz in Neuendettelsau. Sie steht unter der Aufsicht des Landeskirchenrates. Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen hat sie die für die Erfüllung der in diesem Kirchengesetz festgelegten Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit.

(6) Die Einrichtung wird von einem Kollegium geleitet, dem ein Kuratorium zur Seite steht. Näheres über ihre Struktur und ihre Aufgaben, ihre Gremien und deren Zusammensetzung ist in einer Verordnung geregelt, die im Benehmen mit der Konferenz im Handlungsfeld (§ 5) erlassen wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mission und Ökumene vom 7. Dezember 1995 (KABl. S. 319) außer Kraft.

(2) Der nach dem Kirchengesetz vom 7. Dezember 1995 gebildete Landesausschuss für Mission und Ökumene bleibt bis zur Konstituierung der Konferenz im Handlungsfeld (§ 5) im Amt. Ebenso bleibt die Satzung des Missionswerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 11. April 1997 (KABl. S. 165, ber. S. 223) bis zum Erlass der Verordnung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt an die Stelle der unselbstständigen Einrichtungen »Missionswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern«, »Kirchlicher Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern« und »Lateinamerikbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern« die unselbstständige Einrichtung »Mission Eine Welt – Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern«.

M ü n c h e n , den 11. Dezember 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsbezirksordnung.

Vom 11. Dezember 2006. (ABl. 2007 S. 15)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2000 (KABl S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 2006 (KABl S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Das Kirchenmitglied ist über die Regelungen der Abs. 3 und 4 zu informieren.«
 - b) Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

»(3) Die Kirchenmitgliedschaft nach Abs. 1 endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft wird stattgegeben.

(4) Auf die Kirchenmitgliedschaft nach Abs. 1 kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft nach Abs. 1 besteht. Die Erklärung über den Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft nach Abs. 1 besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.«
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.
2. § 89 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Unter seiner bzw. ihrer Leitung wählen die Inhaber und Inhaberinnen sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Pfarrstellen und Pfarrvikariate im Bereich der Gesamtkirchengemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte die übrigen Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen (Abs. 2 Satz 3), die in die Gesamtkirchenverwaltung entsandt werden.«

Artikel 2

Änderung der Dekanatsbezirksordnung

Das Kirchengesetz über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung – DBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1976 (KABl S. 153), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 2006 (KABl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

»(7) Die Dekanatsynode kann Angelegenheiten des Dekanatsbezirks durch Satzung regeln. Die Zuständigkeit für den Erlass von Satzungen, die die Benutzung von Einrichtungen des Dekanatsbezirks regeln, kann auf den Dekanatsausschuss übertragen werden.«
2. § 26 Abs. 3 Buchst. h) erhält folgende Fassung:

»h) Er beaufsichtigt die Einrichtungen des Dekanatsbezirks und erlässt die Satzungen für ihre Benutzung, sofern ihm die Beschlussfassung übertragen ist (§ 7 Abs. 7);«

3. In § 27 Abs. 3 Nr. 3 wird nach dem Wort »Satzungen« die Angabe »(§ 26 Abs. 3 Buchst. h)« eingefügt.
4. Dem § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

»(3) Das Nähere über die Seniorenwahl wird durch Verordnung geregelt.«
5. Der XII. Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 64 eingefügt:

»§ 64

Durchführungsverordnungen
und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes können weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.«

- b) Der bisherige § 64 wird § 65.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

M ü n c h e n , den 11. Dezember 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 23 Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 11. Dezember 2006. (ABl. 2007 S. 17)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl S. 29, ber. S. 198), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2005 (KABl 2006, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

»(1) Die besoldungsmäßige Einstufung der Pfarrstelleninhaber mit Dekanatsfunktion in die Gruppe I bis IV richtet sich

 - a) hinsichtlich der Aufgabenbereiche Personalführung und Personalentwicklung nach der Anzahl der Stellen des Rahmenkontingentes der Landesstellenplanung für Gemeinden und Dekanatsbezirke im Dekanatsbezirk,
 - b) hinsichtlich der Aufgabenbereiche Gemeindeaufsicht und Gemeindentwicklung nach der Anzahl der Gemeinemitglieder und der Anzahl der Kirchengemeinden auf der Ebene des Dekanatsbezirks,
 - c) hinsichtlich der besonderen Repräsentationspflichten nach der Fläche des Dekanatsbezirks und der Bedeutung der Zentrumsfunktion des Dekanatsbezirks.«

2. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende neue Fassung:
- »c) einen Ausgleichsbetrag, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.«
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte »§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes« durch die Worte »§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung« ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte »§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes« durch die Worte »§ 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung« ersetzt.

Art. 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnung und die Besoldung der Professoren

Das Kirchengesetz über die Dienstbezeichnung und die Besoldung der Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule, der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 5. Dezember 1989 (KABl. S. 351), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 24 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag Berlin.

Vom 18. November 2006. (KABl. S. 150)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 14 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 20. Februar 2006 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom 20. Februar 2006 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20. November 2006 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Evangelische Kirchenvertrag Berlin nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe »C 4« durch die Angabe »W 3« ersetzt.
- b) In Nr. 2 a wird die Angabe »C 2« durch die Angabe »W 1« ersetzt.
- c) In Nr. 2 b wird die Angabe »C 3« durch die Angabe »W 2« ersetzt.
- d) In Nr. 3 werden die Worte »in den Besoldungsgruppen C 3 und C 2 richtet sich nach den staatlichen Bestimmungen« durch die Worte »richtet sich nach den staatlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechend Art. 28 Bayerisches Besoldungsgesetz kann das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge durch Verordnung geregelt werden.« ersetzt.
2. Nach § 3 Satz 1 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
- »4. soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz oder anderen kirchlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die Bestimmungen des Freistaates Bayern für Professoren und Professorinnen«

Art. 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Art. 2 Nr. 1 gilt nicht für Professoren und Professorinnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Abs. 1 bereits Anspruch auf Bezug eines Grundgehaltes nach der Besoldungsgruppe C besitzen. Die Überleitungsvorschriften des Freistaates Bayern finden hierzu entsprechende Anwendung.

M ü n c h e n , den 11. Dezember 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

tritt, wird vom Konsistorium festgestellt und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bekannt gegeben.

B e r l i n , den 18. November 2006

Andreas B ö e r

Präses

Anlage

Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin)

Vom 20. 02. 2006

Inhaltsübersicht

Präambel	
Artikel 1	Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit
Artikel 2	Zusammenwirken
Artikel 3	Theologie und Religionspädagogik an Hochschulen des Landes
Artikel 4	Kirchliche Hochschulen und Fachhochschulen

Artikel 5	Religionsunterricht
Artikel 6	Kirchliche Schulen
Artikel 7	Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung
Artikel 8	Sozialdiakonisches Bildungswesen
Artikel 9	Kirchliches Eigentumsrecht
Artikel 10	Körperschaftsrechte
Artikel 11	Diakonische Einrichtungen
Artikel 12	Besondere Kirchengebäude
Artikel 13	Denkmalpflege
Artikel 14	Patronatswesen
Artikel 15	Sonderseelsorgebereiche
Artikel 16	Staatsleistungen und Zuschüsse für weitere Zwecke
Artikel 17	Kirchensteuerrecht
Artikel 18	Kirchensteuerverwaltung
Artikel 19	Sammlungswesen
Artikel 20	Kosten- und Gebührenbefreiung
Artikel 21	Feiertagsschutz
Artikel 22	Seelsorge- und Beichtgeheimnis
Artikel 23	Friedhofswesen
Artikel 24	Rundfunk
Artikel 25	Meldewesen
Artikel 26	Kirchliche Gerichtsbarkeit, Rechtshilfe
Artikel 27	Gleichbehandlungsgrundsatz
Artikel 28	Freundschaftsklausel
Artikel 29	Inkrafttreten

Das Land Berlin
(im Folgenden: das Land),
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister
und

die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz (im Folgenden: die Kirche),
vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch
ihren Vorsitzenden

schließen

- als Ausdruck des gemeinsamen Willens, auf der Grundlage der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche zu wahren,
- in der Überzeugung, dass das Verhältnis von Staat und Kirche gleichermaßen von Unabhängigkeit und Kooperation geprägt ist,
- in der Absicht, in einer freien Gesellschaft und in einem religiös und weltanschaulich neutralen Staat die kulturelle, diakonische und Bildungstätigkeit der Kirche im Land zu fördern,
- unter Berücksichtigung und inhaltlicher Fortbildung der bestehenden Rechtslage, wie sie sich insbesondere aus dem Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 sowie dem Abschließenden Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Evangelischen Konsistoriums in Berlin (West) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970, zuletzt geändert durch die Ausdehnung der Regelung vom 6. Dezember 1991, ergibt,
- mit dem Ziel, die Grundlagen für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in einer freiheitlichen Gesamtordnung umfassend und dauerhaft zu gestalten,

folgenden Vertrag:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2

Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu gemeinsamen Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.

(2) Vor dem Erlass von Rechtsvorschriften sowie bei der Vorbereitung von Planungsentscheidungen, die die Belange der Kirche unmittelbar berühren, ist die Kirche angemessen zu beteiligen.

(3) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellt die Kirche eine Beauftragte oder einen Beauftragten und richtet eine Geschäftsstelle ein.

Artikel 3

Theologie und Religionspädagogik an Hochschulen des Landes

(1) Für das wissenschaftliche Studium der Evangelischen Theologie, insbesondere für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen sowie für die Ausbildung zum Lehramt Evangelische Religionslehre bleibt die Evangelisch-Theologische Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Die angemessene Vertretung der Fächer einschließlich Schwerpunkt- und Profilbildung beträgt mindestens 11 Professuren.

(2) Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in evangelischer Theologie oder Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes einzurichten, so wird es eine gutachterliche Stellungnahme der Kirche einholen.

(3) Vor der Einrichtung einer Professur für ein evangelisch-theologisches Fach einschließlich der Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes wird der Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Vor der Berufung einer Professorin, eines Professors, einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fach einschließlich der Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes wird der Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im Einzelnen begründet werden, wird die zuständige Senatsverwaltung diese Stellungnahme beachten.

(5) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen von Hochschulen für theologische Fächer einschließlich der Religionspädagogik wird das Land erst nach der unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre von der Kirche gegebenen Zustimmung genehmigen.

(6) Die Kirche hat das Recht, eigene Prüfungsausschüsse für den Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten, soweit es sich nicht um Abschlüsse zur Abnahme von Lehrerprüfungen für das ordentliche Unterrichtsfach Religion handelt. Die von den kirchlichen Prüfungsausschüssen abgenommenen Abschlussprüfungen einer wissenschaftlichen Ausbildung sind in ihren Rechtsfolgen den Prüfungen an den Hochschulen des Landes gleichgestellt.

(7) Evangelische Universitätspredigerinnen oder Universitätsprediger ernennt die Kirchenleitung nach Anhörung der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Einvernehmen mit der für die Hochschulen des Landes zuständigen Senatsverwaltung.

Artikel 4

Kirchliche Hochschulen und Fachhochschulen

(1) Die Kirche und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen können eigene Ausbildungsstätten errichten, die die Eigenschaft staatlich anerkannter Hochschulen oder Fachhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts erhalten.

(2) Die Einrichtung neuer Studiengänge an bereits bestehenden Hochschulen bedarf hinsichtlich der Mitfinanzierung der Zustimmung des Landes.

(3) Das Weitere bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen dem Land und der Kirche vorbehalten.

Artikel 5

Religionsunterricht

(1) Evangelischer Religionsunterricht ist Bestandteil der Berliner Schule in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen. Das Land sichert die Erteilung des Religionsunterrichts zu.

(2) Der Religionsunterricht wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche. Die Erteilung setzt eine Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Die Evangelische Kirche leistet mit dem Religionsunterricht einen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Berliner Schule.

(3) Land und Kirche stimmen sich bei allen den Religionsunterricht unmittelbar betreffenden Fragen miteinander ab. Der Religionsunterricht wird gemäß den für den schulischen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(4) Einzelheiten über die Durchführung des Religionsunterrichts in den Schulen im Land Berlin werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen Land und Kirche geregelt.

Artikel 6

Kirchliche Schulen

(1) Die Kirche hat das Recht, Schulen in kirchlicher Trägerschaft (Privatschulen) auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.

(2) Das Land wird Schulen in kirchlicher Trägerschaft als konstitutiven Bestandteil eines pluralistischen Bildungswesens unterstützen.

(3) Nähere Regelungen über das Verfahren zur Genehmigung und zur staatlichen Anerkennung solcher Schulen und ihre Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten.

Artikel 7

Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung

(1) In Anerkennung der Freiheit der Kirche, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird das Land deren Ein-

richtungen für Erwachsenenbildung angemessen bezuschussen. Die Kirche ist bereit, in Fragen der Erwachsenenbildung mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung insbesondere in Fragen der Schwerpunktbildung zusammenzuarbeiten und in dafür bestehenden Gremien mitzuwirken.

(2) Die Jugendbildungsarbeit der Kirche wird im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt. Ihre Vertretung in den entsprechenden jugendpolitischen Gremien wird gewährleistet.

Artikel 8

Sozialdiakonisches Bildungswesen

Die Kirche und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen haben das Recht, im Sozialbereich und im Gesundheitswesen eigene Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten zu unterhalten. Sofern Bildungsgänge und Prüfungsvorschriften solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, ist eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse zuzusprechen.

Artikel 9

Kirchliches Eigentumsrecht

(1) Das unmittelbar dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmete sowie für die Aufgabenerfüllung in Diakonie, Unterricht und kirchlicher Verwaltung genutzte Eigentum und andere Vermögensrechte der kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke werden gewährleistet und nach Maßgabe des geltenden Steuerrechts als steuerbegünstigt anerkannt.

(2) Im Übrigen wird das Land auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und sich bemühen, die Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften durch die Bereitstellung gleichwertiger Ersatzgrundstücke zu vermeiden.

(3) Bestehen für die Kirche aus früheren enteignungsrechtlichen Eingriffen zugunsten des Landes Berlin im Rahmen der gesetzlichen Regelungen keine Ansprüche auf Entschädigungen, wird das Land in Einzelfällen prüfen, ob eine solche aus besonderen Gründen dennoch geleistet werden kann.

Artikel 10

Körperschaftsrechte

(1) Die Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirche wird dem Land Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts rechtzeitig vor dem Wirksamwerden anzeigen.

(3) Die Errichtung und Veränderung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der staatlichen Genehmigung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften der Kirche über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem Land vor ihrem Erlass vorgelegt. Das Land kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist. Die Vorschriften werden im Amtsblatt des Landes veröffentlicht.

(5) Auf Antrag der Kirche werden auch kirchliche Vorschriften, die die Rechtswirksamkeit kirchlicher Rechtsakte mit vermögensrechtlicher Wirkung von einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung abhängig machen, im Amtsblatt des Landes veröffentlicht.

Artikel 11

Diakonische Einrichtungen

In Würdigung der vielfältigen diakonischen Arbeit der Kirche wird das Land im Rahmen der Trägervielfalt kirchliche Einrichtungen angemessen berücksichtigen. Die Kirche und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen haben das Recht, im Gesundheitswesen, im Jugend- und Sozialbereich für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen eigene Einrichtungen zu unterhalten. Das Land wird die Träger der Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienende Aufgaben erfüllen, bei der Vergabe von Fördermitteln in gleicher Weise berücksichtigen wie andere Träger, die vergleichbare Leistungen erbringen.

Artikel 12

Besondere Kirchengebäude

Soweit dem Land gehörende Gebäude oder Grundstücke unmittelbar dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmet sind oder für die Aufgabenerfüllung in Diakonie, Unterricht und Verwaltung genutzt werden, bleiben sie diesen Zwecken nach wie vor überlassen. Etwa bestehende Verträge und Baulastverpflichtungen bleiben unberührt.

Artikel 13

Denkmalpflege

(1) Die Kirche und das Land wirken beim Schutz, der Pflege und der Erhaltung der kirchlichen Kulturdenkmale zusammen.

(2) Die Kirche verpflichtet sich, ihre Kulturdenkmale nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände im Rahmen des ihr Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Denkmalbehörde über Denkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind im Benehmen mit der Kirche und unter Berücksichtigung der von dieser festgestellten gottesdienstlichen Belange zu treffen.

(4) Bei der Entscheidung über Zuschüsse nach dem Denkmalschutzgesetz wird das Land die Kirche angemessen berücksichtigen.

(5) Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Kirche auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind. Dabei wird das Land auch berücksichtigen, dass die Kirche für einen großen Teil des Kulturgutes des Landes Verantwortung trägt.

(6) Soweit ein Bodendenkmal, dessen Eigentümerin oder Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, auf einem kirchlichen Grundstück entdeckt wird (Schatzregal), kann es der Kirche auf Antrag als Dauerleihgabe überlassen werden.

Artikel 14

Patronatswesen

Soweit Baulastverpflichtungen des Landes aus bisherigen staatlichen Patronaten und Patronaten des Magistrats bestehen, werden daraus keine Forderungen geltend gemacht.

Artikel 15

Sonderseelsorgebereiche

(1) Der Kirche steht das Recht zu, in Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeieinrichtungen und

sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich und diakonisch tätig zu werden. Dafür wird die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit geeigneter Räume gewährleistet.

(2) Werden diese Aufgaben von einer dafür freigestellten Pfarrerin oder einem dafür freigestellten Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, geschieht die Berufung durch die Kirche; bei Justizvollzugsanstalten sowie Polizeieinrichtungen ist das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen herzustellen.

(3) Näheres kann durch besondere Vereinbarungen, insbesondere über die Finanzierung, geregelt werden.

Artikel 16

Staatsleistungen und Zuschüsse für weitere Zwecke

(1) Das Land zahlt an die Kirche anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke, der Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung (Staatsleistung) sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und für kulturelle Zwecke oder anderer, auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss.

(2) Der Gesamtzuschuss beträgt für das Haushaltsjahr 2005: 8.146.910,- €.

(3) Der Gesamtzuschuss wird festgeschrieben für die Jahre 2005 bis 2009. Für den Zeitraum danach wird die Summe alle fünf Jahre von den Vertragsparteien überprüft.

(4) Der Gesamtzuschuss wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus an die Kirche gezahlt.

(5) Für eine Ablösung der Staatsleistung gilt Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(6) Weitere Leistungen werden nur erbracht, wenn sie vertraglich oder gesetzlich vorgesehen sind.

Artikel 17

Kirchensteuerrecht

(1) Die Kirche ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern als Landeskirchen- und Ortskirchensteuern zu erheben. Dies schließt das Recht zur Erhebung von Mindestbetragskirchensteuer sowie Kirchgeld (Allgemeines Kirchgeld und Besonderes Kirchgeld in glaubens- und konfessionsverschiedener Ehe) in festen oder gestaffelten Sätzen ein. Die einzelnen Kirchensteuerarten können sowohl einzeln als auch nebeneinander erhoben werden.

(2) Der Kirche steht das Recht zu, eigene Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse zu erlassen. Die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese darf nur versagt werden, wenn die kirchlichen Normen nicht im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung, insbesondere den Grundrechten, stehen. Kirchensteuerbeschlüsse können zeitlich unbefristet gefasst werden.

Artikel 18

Kirchensteuerverwaltung

(1) Auf Antrag der Kirche ist die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer nach dem genehmigten Satz einzubehalten und abzuführen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern erhält das Land einen durch Verwaltungsvereinbarung mit der Kirche einvernehmlich festzulegenden Verwaltungskostenbeitrag.

(3) Die Kirche hat das Recht, zur Mitwirkung bei der Kirchensteuerverwaltung – auch gemeinsam mit anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften – eigene Kirchensteuerstellen bei den Berliner Finanzämtern zu unterhalten. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Besteuerung, zur Entscheidung über Erlass- und Stundungsanträge sowie zur Feststellung ihrer Anteile erforderlich sind.

(5) Die Vollstreckung der Kirchensteuer obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirche im Einzelfall aus besonderen Gründen darauf verzichtet.

Artikel 19

Sammlungswesen

(1) Die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirche und ihr Diakonisches Werk können nach Maßgabe des Landesrechts Haus- und Straßensammlungen durchführen.

Artikel 20

Kosten- und Gebührenbefreiung

(1) Im Land sind die Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände von der Zahlung der auf Landesrecht beruhenden Verwaltungsgebühren befreit, soweit durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher Zwecke gefördert wird. Näheres wird in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften geregelt.

(2) Für die Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie sonstige Personen des öffentlichen Rechts gilt die Befreiung auch für Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Justizverwaltungsbehörden erheben. Für die Gebühren nach der Kostenordnung und in Justizverwaltungsangelegenheiten gilt sie auch zugunsten von Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die Gebührenfreiheit nach Satz 1 und 2 gilt auch für Beurkundungen und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Satz 1 gilt ferner für Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Artikel 21

Feiertagsschutz

Der Schutz der Sonntage und kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 22

Seelsorge- und Beichtgeheimnis

Geistliche, ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind, auch in Verfahren, die dem

Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Artikel 23

Friedhofswesen

(1) Die kirchlichen und die landeseigenen Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz.

(2) Die Kirche und ihre Untergliederungen haben das Recht, im Rahmen der für alle geltenden Gesetze Friedhöfe zu unterhalten, anzulegen oder zu erweitern sowie bestehende Friedhöfe zu schließen und aufzuheben.

(3) Die Kirche einschließlich ihrer Untergliederungen regelt die Benutzung ihrer Friedhöfe und die Gebühren in eigener Verantwortung im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.

(4) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Friedhofsträgers in Amtshilfe durch die zuständige staatliche Behörde eingezogen.

(5) Die Kirche hat das Recht, auf landeseigenen Friedhöfen kirchliche Bestattungsfeiern durchzuführen.

Artikel 24

Rundfunk

Das Land wird darauf hinwirken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Kirche angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirche zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten sind. In den Aufsichtsgremien wird der Kirche eine angemessene Vertretung ermöglicht.

Artikel 25

Meldewesen

Die zuständige staatliche Meldebehörde wird der Kirche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermitteln. Die Kirche gewährleistet im kirchlichen Bereich den Datenschutz. Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 26

Kirchliche Gerichtsbarkeit, Rechtshilfe

Im Verfahren vor den Kirchengerichten und im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind

1. die Kirchengerichte und Disziplinargerichte berechtigt, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 27

Gleichbehandlungsgrundsatz

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 28

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes und im Amtsblatt der Kirche bekannt gegeben.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Land und der Kirche regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag, der an die Stelle der in der Präambel genannten Regelungen tritt.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in zweifacher Urschrift unterzeichnet worden; jede Vertragspartei erhält einen Originaltext.

Berlin, den 20. Februar 2006

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Berlin
Regierender
Bürgermeister

Wolfgang H u b e r

Für die Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
Bischof

Schlussprotokoll

zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin)

Vom 20. 02. 2006

Allgemeines:

Soweit in diesem Vertrag oder Schlussprotokoll Informations- oder Beteiligungsrechte der Kirche oder des Landes vorgesehen sind, kommt die Kirche ihrer Informationspflicht nach, wenn sie die für Kirchenangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung schriftlich unterrichtet; das Land kommt seiner Informationspflicht nach, wenn es das Konsistorium schriftlich unterrichtet.

Zu Artikel 2 Absatz 1

Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber, dass die regelmäßigen Treffen möglichst einmal jährlich stattfinden.

Die Kirche unterrichtet das Land über Vakanzen und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter (Bischofs-, Präses-, Generalsuperintendenten-, Konsistorialpräsidenten- und Propstamt).

Zu Artikel 2 Absatz 2

Die angemessene Beteiligung der Kirche setzt eine rechtzeitige Information voraus, die ermöglicht, dass die kirchliche Stellungnahme noch vor der Beschlussfassung erfolgen kann. Bei Gesetzgebungsvorhaben besteht die angemessene Beteiligung in der Regel in der rechtzeitigen Anhörung vor der Beschlussfassung des Senats über die Einbringung des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 3

Der Begriff »Hochschulen« umfasst Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen.

Zu Artikel 3 Absatz 1

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie beträgt 9 Semester, einschließlich Prüfungssemester. Bei Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master sind die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz maßgebend. Auf die Regelstudienzeit werden die Zeiten der erforderlichen Sprachpropädeutika nicht angerechnet.

Das Studium der Evangelischen Religionslehre kann für die Lehramtsstudiengänge als erstes und zweites Fach gewählt werden. Die Wählbarkeit als erstes Fach lässt die Regelungen des Landes über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unberührt.

Es wird sichergestellt, dass das Fach Evangelische Religionslehre in sinnvolle Fächerkombinationen eingebracht werden kann.

Im Übrigen bleibt der Vertrag über die Vereinigung der Kirchlichen Hochschule Berlin mit der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 1. Juni 1993 unberührt.

Zu Artikel 3 Absatz 3

Die Entscheidung soll einvernehmlich getroffen werden.

Zu Artikel 3 Absatz 4

Die Stellungnahme der Kirche wird nach Vorliegen des Berufungsvorschlages zu der zur Berufung vorgesehenen Person eingeholt.

Wird innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, dass von Seiten der Kirche keine Bedenken geäußert werden.

Will das Land trotz kirchlicher Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät und der Kirche erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Wissenschaftsfreiheit würde ernsthaft gefährdet.

Zu Artikel 3 Absatz 5

Die Kirche erklärt, dass sie die in einem konsekutiven Studiengang im Fach Evangelische Religionslehre erworbenen Masterabschlüsse in einem förmlichen Verfahren entsprechend dem des Lehrerbildungsgesetzes einer Ersten Kirchlichen Prüfung für das Lehramt gleichsetzt. Die Kirche wird hinsichtlich der in Satz 1 genannten Studiengänge an den insoweit vorgesehenen Qualitätssicherungsverfahren (Akkreditierung und Evaluierung) angemessen beteiligt.

Zu Artikel 3 Absatz 6

Das Land bezieht die Bachelor- und Masterabschlüsse der Humboldt-Universität zu Berlin mit Evangelischer Religionslehre als zweitem Fach in das Gleichsetzungsverfahren nach dem Lehrerbildungsgesetz ein. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird die Übereinstimmung von Masterabschlüssen mit Evangelischer Religionslehre als erstem Unterrichtsfach mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz über die Gestaltung konsekutiver Studiengänge in der Lehrerbildung bestätigen.

Zu Artikel 4

Die Evangelische Fachhochschule Berlin ist als Fachhochschule staatlich anerkannt.

Das Land trägt die Versorgungslast für die am 1. Januar 1986 an der Evangelischen Fachhochschule Berlin beschäftigten, im kirchlichen Beamtenverhältnis stehenden 15 Professoren bei Eintritt des Versorgungsfalles. Die Übernahme weiterer Versorgungslasten bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

Die Finanzierung des Studiengangs schulische Religionspädagogik an der Evangelischen Fachhochschule ist durch die Vereinbarung über die Finanzierung des Evangelischen

Religionsunterrichts im Land Berlin oder eine diese Vereinbarung ersetzende Vereinbarung abschließend geregelt.

Das Land leistet an die Kirche für Zwecke der kirchenmusikalischen Ausbildung an der Universität der Künste einen jährlichen Zuschuss in Höhe des Gehaltes zweier Professoren einschließlich der erforderlichen Versorgungsrückstellungen in Höhe von 33 1/3 Prozent. Der Zuschuss betrug im Jahr 2004 179.160 Euro. Dieser Betrag wird jährlich fortgeschrieben entsprechend den Besoldungsanpassungen.

Zu Artikel 5

Das Land wird die Kirche von der Absicht, rechtliche Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder zu verändern, die unmittelbar den Religionsunterricht betreffen, unterrichten und ihr Gelegenheit zu gemeinsamer Beratung und zur Stellungnahme geben. Das gilt auch für Regelungen über den Erwerb einer Lehrbefähigung für den Religionsunterricht.

Die Kirche tritt aus bildungs- und gesellschaftspolitischen sowie aus schulpädagogischen und schulorganisatorischen Gründen dafür ein, dass Religionsunterricht und ein Unterrichtsfach ethischer Bildung gleichrangige ordentliche Wahlpflichtfächer an der Berliner Schule sind.

Unbeschadet der Verfolgung dieses Zieles durch die Kirche gilt:

Der Senat hat einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Unterrichtsfachs Ethik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eingebracht. Eine Einführung dieses Faches in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist nicht geplant.

Wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein Unterrichtsfach Ethik eingeführt, sollen besondere Formen der Zusammenarbeit zwischen diesem Unterrichtsfach und dem Religionsunterricht festgelegt werden. Diese sind insbesondere unter thematischen Gesichtspunkten festgelegte gemeinsame Unterrichtsphasen, Projekte und Lerneinheiten. Die Zusammenarbeit zwischen einem Unterrichtsfach Ethik und dem Religionsunterricht wird in geeigneter Weise auf dem Schulzeugnis dokumentiert.

Zu Artikel 6 Absatz 3

Das Land ist bestrebt, die kirchlichen Privatschulen bestmöglich zu fördern.

Zu Artikel 7 Absatz 1

Bis zum Erlass eines Weiterbildungsgesetzes wird die Erwachsenenbildung der Kirche einschließlich der evangelischen Akademiearbeit wie bisher gefördert; die Summe ist berücksichtigt bei der Bemessung der Zuschüsse nach Artikel 16.

In einem Weiterbildungsgesetz werden die Weiterbildungseinrichtungen der Kirche angemessen berücksichtigt.

Zu Artikel 9 Absatz 2

Bei der Festsetzung von Bebauungsplänen durch den Senat sowie innerhalb des Verfahrens der Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen durch die Bezirksämter gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird das Land angesichts damit verbundener enteignungsrechtlicher Auswirkungen auf kirchliches Eigentum im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 9 Absatz 2 keinen Anspruch auf Übereignung eines staatlichen Grundstücks begründet, sondern eine Unterstützung bei der Suche nach einem Ersatzgrundstück und – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – gegebenenfalls eine Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke im Falle mehrerer Interessierter bewirken soll.

Wird bei Enteignungen kirchlicher Körperschaften ein Anspruch auf Entschädigung in Land geltend gemacht und hängt die Anerkennung des Anspruchs von der Abwägung

zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten ab, so werden die Landesbehörden berücksichtigen, dass der Schutz des Vermögens der Kirche ein herausgehobener ist. Stehen sonstigen Körperschaften bei Grundstückserwerb Hindernisse entgegen, so gelten diese in der Regel auch für die Kirche; eine generelle Ausnahmeregelung ist nicht möglich.

Zu Artikel 9 Absatz 3

Die Vertragsparteien nehmen in Aussicht, Einzelfälle durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Sie sind sich darüber einig, dass nur Fälle aus der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. Oktober 1990 in Betracht kommen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Entschädigung besteht nicht.

Zu Artikel 10 Absatz 1

Die Feststellung, dass kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, dass der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Kirche und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von der Kirche übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt.

Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, dass ein Wechsel aus dem kirchlichen in den staatlichen öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine Nachteile zur Folge haben soll. Aus dem Status der Kirche und ihrer Untergliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgt auch, dass Verwaltungshandeln mit öffentlich-rechtlicher Qualität gegenseitige Anerkennung findet. Dies umfasst auch das Siegelrecht, das Ausstellen von öffentlichen Urkunden und die damit verbundenen Rechtswirkungen. Die Kirche wird sich bei der Vornahme von Beglaubigungen im Wesentlichen auf die Beglaubigungen kirchlicher oder für kirchliche Zwecke bestimmter Dokumente beschränken.

Zu Artikel 10 Absatz 2

Die Kirche wird Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung ihrer Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen Verbände acht Wochen vor Ausfertigung der kirchlichen Organisationsurkunden dem Land mitteilen. Falls das Land Bedenken erhebt, wird die Kirche ihre Beschlüsse überprüfen. Werden keine Bedenken erhoben, wird die Kirchengemeinde bzw. der Verband für den staatlichen Bereich am Tage der Ausfertigung der kirchlichen Organisationsurkunde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Mitteilung von der vollzogenen Ausfertigung der kirchlichen Urkunde an das Land im Amtsblatt des Landes und im Amtsblatt der Kirche.

Zu Artikel 10 Absatz 3 Satz 2

Das Land veranlasst im Rahmen des staatlichen Stiftungsrechts eine Äußerung der Kirche

1. vor Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin, die nach ihrer Satzung als kirchliche Stiftung im Sinne der kirchlichen Stiftungsvorschriften (derzeit § 2 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes) anerkannt werden soll, zu der Frage, ob die Anerkennung als kirchliche Stiftung erteilt werden wird;
2. vor der Änderung von Satzungsbestimmungen solcher Stiftungen, wenn dadurch der Status als kirchliche Stiftung betroffen erscheint;

3. vor der Genehmigung oder Änderung von Satzungsbestimmungen, die nicht ohne die Kirche verwirklicht werden können.

Das Land unterrichtet die Kirche über die Genehmigung einer Stiftung, die nach ihrer Satzung als kirchliche Stiftung anerkannt werden soll, und gegebenenfalls ihre Aufhebung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Die Kirche gibt dem Land die Anerkennung und gegebenenfalls den Entzug der Anerkennung als kirchliche Stiftung bekannt.

Zu Artikel 11

Sofern ein freigemeinnütziges Krankenhaus unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sollte, wird das Land unter Berücksichtigung des EU-Beihilferechts prüfen, ob Zweckbestimmung und Wirtschaftlichkeit des Hauses im Hinblick auf die allgemeine Bedarfsituation es rechtfertigen, dass zur Überwindung der Notlage öffentliche Mittel, auch in Form von Darlehen, eingesetzt werden.

In Anerkennung der Bedeutung der evangelischen Ehe- und Familienarbeit für die Allgemeinheit wird das Land sie wie bisher nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Haushaltsvollzuges in angemessener Weise bezuschussen. In Frage kommen hierfür insbesondere die Ehe- und Familienberatung, Ehe- und Elternseminare sowie Familienbildungsstätten.

Artikel 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

Zu Artikel 12

Bei Veränderungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse seitens des Landes werden sich die Vertragsparteien über ein gleichwertiges anderes Angebot verständigen.

Zu Artikel 13 Absatz 3

Die Vertragsparteien streben eine Vereinbarung über das Verfahren der gegenseitigen Abstimmung bei denkmalpflegerischen Maßnahmen an.

Zu Artikel 15

Die Seelsorge in den Sonderseelsorgebereichen darf nicht behindert werden. Das Land stellt sicher, dass bei der Aufnahme in die genannten Einrichtungen die Religionszugehörigkeit erfragt wird. Dabei sind die Aufzunehmenden ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Angabe sowie darauf hinzuweisen, dass diese Angabe an die in der Einrichtung tätigen Seelsorgerinnen oder Seelsorger für ihre seelsorgerliche Arbeit weitergegeben wird. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass diese Regelung auch von den nichtstaatlichen Krankenanstalten beachtet wird.

In Altenheimen wird die Möglichkeit zu seelsorgerischer Betreuung geboten. Darüber hinaus wird die Durchführung von Gottesdiensten nach Maßgabe der örtlichen und räumlichen Verhältnisse durch Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle und der Verwaltung des Heimes ermöglicht.

Die Kirche hat Gelegenheit zur Seelsorge an den in den Heimen des Landes Berlin lebenden Minderjährigen nach Maßgabe des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Insbesondere wird den Minderjährigen die Möglichkeit gegeben, am Religionsunterricht in den Schulen oder den Heimen, an Gottesdiensten und am Konfirmandenunterricht (in der Regel außerhalb der Heime) teilzunehmen.

Im Rahmen des berufsethischen Unterrichts bei der Landespolizeischule Berlin steht der oder dem evangelischen Geistlichen im 1. und 2. Ausbildungsjahr in jeder Klasse jeweils mindestens eine Unterrichtsstunde zur Verfügung. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig. Es besteht die Möglichkeit, dass evangelische Geistliche in den jeweiligen Unterkünften der Landespolizeischule Sprechstunden abhalten, die außerhalb der regulären Dienstzeit aufgesucht werden können.

Soweit die Ausbildung von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten nicht an der Landespolizeischule stattfindet, wird das Land darauf hinwirken, dass evangelische Geistliche an den Ausbildungseinrichtungen in ähnlicher Weise wie an der Landespolizeischule seelsorgerlich und in der Lehre tätig werden können; für die darüber hinausgehende Betätigung in der Lehre gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Zu Artikel 15 Absatz 1 Satz 2

Die gegenwärtige Übung, wonach die Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wird beibehalten.

Zu Artikel 16

Der Zuschuss nach Absatz 2 setzt sich wie folgt zusammen:

a) Staatsleistungen für Pfarrbesoldung und kirchenregimentliche Zwecke	7.693.050,- €
b) Zuschuss für kulturelle Betreuung	184.070,- €
c) Zuschuss an den Bach-Chor	21.000,- €
d) Zuschuss für Erwachsenenbildung	123.740,- €
e) Zuschuss für die Evangelische Akademie	125.050,- €
gesamt:	8.146.910,- €

Mit dem Zuschuss für kulturelle Zwecke sind alle Leistungen für die diesbezügliche Tätigkeit der Kirche abgegolten, es sei denn, dass solche Veranstaltungen in besonderen Fällen auf Anregung des Landes durchgeführt werden. Eine Prüfung der Verwendung der Mittel nach a) findet durch staatliche Stellen nicht statt.

Die Verwendung des Zuschusses wird durch Vorlage des entsprechenden Auszugs aus der kirchlichen Jahresrechnung belegt.

Auch die Zuschüsse nach b) – e) sind keine Zuwendungen im Sinne von § 44 der Landeshaushaltsordnung. Die Kirche verpflichtet sich jedoch, über diese Zuschüsse jährlich Rechnung zu legen. In dieser Rechnungslegung ist der jeweilige Verwendungszweck nach Art und Höhe anzugeben. Der Gesamtzuschuss wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus an die Kirche gezahlt.

Die Vertragsparteien nehmen jeweils ein Jahr vor Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraums Verhandlungen zur Überprüfung der nach Absatz 2 ausgewiesenen Summe auf. Die Überprüfung erfolgt auch auf der Grundlage der Entwicklung der Mitgliederzahlen der Kirche und der Besoldung der Beamten und Beamtinnen nach A 13 im Land Berlin.

Sollte es zu keiner Einigung der Vertragsparteien über den Gesamtzuschuss kommen, gilt der Betrag des vorangegangenen Zeitraums fort.

Das Land kann in diesem Fall die Staatsleistungen nach Satz 1 Buchstabe a) ab dem Beginn des ersten Jahres des nächsten Fünf-Jahres-Zeitraums anpassen. In entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen im Abschließenden Protokoll vom 02. 07. 1970 wird dann das Land die Staatsleistungen erhöhen oder vermindern entsprechend dem Vohundertersatz, um den sich die Zahl der Bekenntnisangehörigen zwischen dem vierten und fünften Vertragslaufjahr verändert hat. Eine Veränderung der Seelenzahl um weniger als 1 % bleibt unberücksichtigt. Weiterhin wird dann das Land die Staatsleistungen entsprechend der Veränderung der Besoldung der Beamten oder Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 5. Dienstaltersstufe) des Landes Berlin vom vierten zum fünften Vertragslaufjahr, erhöhen oder vermindern.

Sollte es durch den auf diese Weise berechneten Betrag zu einer Über- oder Unterzahlung kommen, findet nach erfolgter Einigung der Vertragsparteien über den Gesamtzuschuss eine Verrechnung statt.

Zur Finanzierung der pädagogischen Zwecke (sog. Mini-Clubs) wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Die Kirchen beschließen über ihre Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage öffentlicher Haushaltspläne und unterliegen der Kontrolle durch kircheneigene unabhängige Rechnungsprüfungsstellen.

Zu Artikel 18 Absatz 2

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags alle im Zusammenhang mit der Kirchensteuererhebung stehenden Leistungen abgegolten sind.

Zu Artikel 18 Absatz 3

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die für die Kirchensteuerstellen erforderlichen Räume und notwendigen Einrichtungsgegenstände durch die Berliner Finanzbehörden unter Berücksichtigung ihres Eigenbedarfs in den Dienstgebäuden der Finanzämter gestellt und unterhalten werden.

Zu Artikel 18 Absatz 4

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Begründung im Einzelfall dem Finanzamt nicht mitzuteilen ist.

Zu Artikel 20

Für Amtshandlungen, die aufgrund eines Gesetzes von privaten (beliehenen) Unternehmern vorgenommen worden sind, besteht keine Gebührenfreiheit.

Zu Artikel 21

Vor einer Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) und der dazu ergangenen Feiertagsschutzverordnung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 441) wird das Land die Stellungnahme der Kirche einholen, soweit ein evangelischer Feiertag betroffen ist.

Zu Artikel 23

Das Land wird bemüht sein, den Friedhofsentwicklungsplan einvernehmlich mit der Kirche aufzustellen. Die Kirche unterstützt die Planung und begrüßt die Erstellung eines Friedhofsentwicklungsplanes. Sie wird bemüht sein, die Tätigkeit der kirchlichen Körperschaften hinsichtlich der Entwicklung ihrer Friedhöfe zu koordinieren und die Umsetzung der Festlegungen des Friedhofsentwicklungsplanes zu fördern.

Das Land wird bemüht sein, eine wirtschaftliche Verwertung bisher oder künftig nicht zur Bestattung genutzter Flächen kirchlicher Friedhöfe zu ermöglichen. Es wird daher in einem Friedhofsentwicklungsplan auch wirtschaftlich verwertbare Flächen kirchlicher Friedhöfe darstellen, mit deren Verwertungserlösen die weitere Unterhaltung der langfristig umzunutzenden oder zu erhaltenden Flächen kirchlicher Friedhöfe ermöglicht werden kann. Bis zur Verabschiedung eines Friedhofsentwicklungsplanes prüft das Land auf Antrag die Möglichkeiten einer Umwidmung und leitet gegebenenfalls Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsprogramm ein.

Das Land wird im Rahmen der Umsetzung des Friedhofsentwicklungsplans Zuweisungen aus dem Landeshaushalt für das Unterhalten landeseigener Friedhofsflächen entbehrlich machen.

Zu Artikel 24

Dem Anliegen dieses Artikels ist für den Rundfunk Berlin-Brandenburg durch den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 7. November 2004 (GVBl. 2002 S. 332) sowie für das Zweite Deutsche Fernsehen durch den ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. Oktober 2004 (GVBl. 2005 S. 82) und für das Deutschlandradio durch den Staatsvertrag über die Körper-

schaft des öffentlichen Rechts »Deutschlandradio« vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. Oktober 2004 (GVBl. 2005 S. 82) Rechnung getragen. Bei einschlägigen Änderungen des Rundfunkgesetzes und der Staatsverträge werden die Vertragsparteien wegen der Berücksichtigung kirchlicher Interessen vorher miteinander in Verbindung treten.

Zu Artikel 25

(1) Es werden der Kirche folgende Daten der im Land wohnenden evangelischen Kirchenmitglieder übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen /Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland; Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort.

(2) Ferner werden der Kirche folgende Daten der im Land wohnenden Familienangehörigen evangelischer Kirchenmitglieder (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Evangelischer), die als keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehörend gemeldet sind, übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften,
7. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
8. Übermittlungssperren,
9. Sterbetag.

Auf Antrag werden der Kirche im Einzelfall auch die übrigen in Absatz 1 bezeichneten Daten der Familienangehörigen übermittelt. Erfolgt der Antrag für Zwecke der Steuererhebung der Kirche, liegt darin ein berechtigtes Interesse, das einer gesonderten Glaubhaftmachung nicht bedarf. Sofern die Familienangehörigen der Datenübermittlung nach gesetzlichen Vorschriften widersprechen können, gilt das Widerspruchsrecht nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der Kirchen an diese zu übermitteln sind.

(3) Die Kirche teilt mit, welchen kirchlichen Stellen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Daten zu übermitteln sind. Die Übermittlung weiterer als der in den Absätzen 1 und 2

bezeichneten Daten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes.

(4) Unbeschadet der Gebührenfreiheit für die Datenübermittlung werden Kostenbeiträge für die Fortschreibung der Kirchensteuermerkmale und Einschaltung in den laufenden Meldeverkehr auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung gezahlt.

Zu Artikel 26

Die Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen setzt voraus, dass die kirchliche Verfahrensordnung eine den Vorschriften der Strafprozessordnung über das Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht gleichwertige Regelung enthält.

Eide können nur von kirchlichen Richterinnen und Richtern abgenommen werden, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

Zu Artikel 29

Die auf der bisherigen Regelung beruhenden Vereinbarungen gelten weiter, bis sie durch besondere Vereinbarungen, die auf diesem Kirchenvertrag beruhen, abgelöst werden.

Berlin, den 20. Februar 2006

Klaus W o w e r e i t
Für das Land Berlin
Regierender
Bürgermeister

Wolfgang H u b e r
Für die Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
Bischof

Nr. 25 Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsjämtergesetzes.

Vom 16. November 2006. (KABl. S. 158)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 12 des Verwaltungsjämtergesetzes vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), erstreckt durch den Neubildungsvertrag vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 154; ABl.-EKsOL 2003/3) wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Erfährt das Verwaltungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit für kirchliche Körperschaften Umstände, die darauf schließen lassen, dass Beschlüsse und Handlungen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung oder kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, so weist es die betreffende Körperschaft darauf hin mit dem Ziel, die Beanstandungen zu beheben, und teilt dies der aufsichtsführenden Stelle mit.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2006

Andreas B ö e r
Präses

Nr. 26 Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Vorbereitungsdienst – VDG).

Vom 18. November 2006. (KABl. S. 158)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Die Ausbildung soll in der Regel mindestens zwei Jahre dauern. Sie gliedert sich in

- ein religionspädagogisches Vikariat,
- ein Gemeindevikariat mit begleitender Predigerseminarausbildung mit zentralen und regionalen Ausbildungsanteilen sowie
- eine qualifizierte Seelsorgegrundausbildung.

§ 2

Ausbildungskonferenz

(1) Die gesamte Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird von der Ausbildungskonferenz organisiert, begleitet und reflektiert.

(2) Die Ausbildungskonferenz tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausbildungskonferenz gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung des Konsistoriums, die oder der auch den Vorsitz führt,
2. die Regionalstudienleiterin oder der Regionalstudienleiter,
3. eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für die Seelsorgeausbildung,
4. eine Dozentin oder ein Dozent des Predigerseminars Wittenberg,
5. die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher der verschiedenen Ausbildungsjahrgänge sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
6. je eine Mentorin oder ein Mentor aus dem Religionspädagogischen Vikariat und dem Gemeindevikariat, die von den Mentorinnen und Mentoren eines Jahrgangs gewählt werden,
7. die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstin oder der Propst oder eine Generalsuperintendentin oder ein Generalsuperintendent, den diese aus ihrem Kreis wählen,
8. ein aus der Mitte der Landessynode gewähltes Mitglied.

(4) Bevor Mentorinnen und Mentoren erstmals zur Begleitung der Vikariatsphasen beauftragt werden, ist die Ausbildungskonferenz zu hören. Sie beschließt die Einweisungen in die einzelnen Ausbildungsphasen.

§ 3

Organisation der Vikarinnen und Vikare

(1) Alle Vikarinnen und Vikare des gleichen Jahrganges bilden eine Vorbereitungsdienstgruppe. Die Vorbereitungsdienstgruppe wählt für die Dauer des gesamten Vikariates eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Sprecherinnen oder Sprecher aller Jahrgänge können gemeinsam den Sprecherrat bilden. Er kann die Vollversammlung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Vikarinnen und Vikare einberufen. Der Sprecherrat leitet die Vollversammlung.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten der Ausbildung in einer Ausbildungsordnung.

(2) Für die Organisation der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare ist das Konsistorium zuständig.

(3) Für die Organisation der Ausbildung gilt folgendes:

1. Im Religionspädagogischen Vikariat und im Gemeindevikariat wird jeder Vikarin und jedem Vikar eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet.
2. Die theologische Studienleiterin oder der theologische Studienleiter zur Begleitung des Vorbereitungsdienstes wirkt als Regionalstudienleiterin oder Regionalstudienleiter während aller Ausbildungsphasen.

(4) Die an der Ausbildung Beteiligten stimmen sich über die Ausbildung regelmäßig ab.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 (KABl. 1997 S. 20), erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz durch Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 des Neubildungsvertrages vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 154; ABl.-EKsOL 2003/3 S. 2) außer Kraft.

B e r l i n , den 18. November 2006

Andreas B ö e r

Präses

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes.

Vom 17. November 2006. (LKABl. 2007 S. 2)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 (ABl. S. 105), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 werden die Worte «bis zum 31. Dezember 2006» ersetzt durch die Worte »bis zum 31. Dezember 2008«.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

G o s l a r , den 17. November 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Weber

Landesbischof

Nr. 28 Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes.

Vom 17. November 2006. (LKABl. 2007, S. 3)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD wird wie folgt gefasst:

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG ErgG)

§ 1

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, allgemeine Zuständigkeiten (zu § 4 KBG.EKD)

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche die Kirchenregierung, für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Rechtsträger das Landeskirchenamt.

(2) Dienstvorgesetzter ist für die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Kirchenregierung, für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anderer kirchlicher Rechtsträger der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen richtet sich die Stellung als Dienstvorgesetzter nach dem in der Landeskirche geltenden Recht; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtenrecht trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Organ des kirchlichen Rechtsträgers, das die Ernennung ausgesprochen hat.

§ 2

Zuständigkeit für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis (zu § 7 KBG.EKD)

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Landeskirche werden von der Kirchenregierung, alle anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von den vertretungsberechtigten Organen des kirchlichen Rechtsträgers ernannt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nicht Mitglied eines Organs des Rechtsträgers sein, der für die Ernennung zuständig ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes in seiner jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Voraussetzungen für die Ernennung (zu § 8 KBG.EKD)

Die gesundheitliche Eignung ist auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

§ 4

Laufbahnbestimmungen (zu § 14 KBG.EKD)

(1) Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit die Kirchenregierung keine andere Regelung getroffen hat.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Fortbildung verpflichtet. Das Nähere über die Inhalte und Ausgestaltung der Fortbildung wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 5

Annahme von Zuwendungen (zu § 26 KBG.EKD)

Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auch ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde annehmen.

§ 6

Politische Betätigung (zu § 27 KBG.EKD)

Das Nähere richtet sich nach den Vorschriften über die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern bei der Wahl und Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft.

§ 7

Arbeitszeit (zu § 28 KBG.EKD)

Die regelmäßige Arbeitszeit wird in Anlehnung an die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes vom Landeskirchenamt festgelegt.

§ 8

Unterhalt (zu § 35 KBG.EKD)

(1) Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt. Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Festsetzung der Zahlung der Beihilfen beauftragen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts entsprechend.

§ 9

Urlaub (zu § 38 KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Darüber hinaus erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge entsprechend der für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden geltenden Regelungen der Dienstvertragsordnung.

§ 10

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht (zu § 39 KBG.EKD)

Die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten (zu § 46 Abs. 2 KBG.EKD)

Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich nicht im Teildienst gemäß § 49 Abs. 2 KBG.EKD befinden, gilt die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 KBG.EKD in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet.

§ 12

Beurlaubung und Teildienst aus familiären und anderen Gründen (zu §§ 50 und 51 KBG.EKD)

(1) Entscheidungen nach § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 KBG.EKD bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Vorschriften der §§ 50 und 51 KBG.EKD sind auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht anzuwenden.

§ 13

Altersteilzeit (zu § 51 KBG.EKD)

(1) Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Altersteilzeit sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Landeskirchenamt kann in Anlehnung an die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Schuldienst besondere Regelungen treffen.

(3) Soweit es im Interesse der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung erforderlich ist, können einzelne Verwaltungsbereiche oder Gruppen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von der Altersteilzeit ausgenommen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Kirchenregierung.

§ 14

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
(zu § 54 KBG.EKD)

Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beihilfeberechtigung nach § 35 Abs. 1 KBG.EKD auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

§ 15

Wartestandsbezüge
(zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD)

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Rechtsweg
(zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde.

§ 17

Zustellungen
(zu § 89 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Bescheide nach dem Kirchenbeamtenengesetz, dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz und diesem Kirchengesetz sind dem oder der Betroffenen bekannt zu geben. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Deutsche Post AG oder einem anderen Zustelldienst im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Bescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Bescheide können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide sind zuzustellen.

(2) Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18

Kirchenleitende Organe und Ämter
(zu § 91 KBG.EKD)

(1) Das Kirchenbeamtenengesetz findet auf den Landesbischof keine Anwendung. Für die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes gilt das Kirchenbeamtenengesetz nur, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 56 bis 65 des Kirchenbeamtenengesetzes finden auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes keine Anwendung.

§ 19

Kirchenbeamtenvertretung
(zu § 92 KBG.EKD)

(1) Soweit die Vereinigte Kirche zu § 92 KBG.EKD eine Regelung den Gliedkirchen überlässt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus der Landeskirche an der Kirchenbeamtenvertretung durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Es wird eine Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung der Landeskirche gebildet. Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Geschäftsführung der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung wird durch Kirchenverordnung geregelt. Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung bei der Vorbereitung dienstrechtlicher Regelungen nach den Vorschriften des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(3) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen anzuhören, die das Dienstrecht der Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten betreffen, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht.

(4) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung kann in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um gutachterliche Stellungnahme gebeten werden.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 37), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

»§12

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.«

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) für die VELKD und ihre Gliedkirchen in Kraft tritt, jedoch frühestens am 1. Januar 2007.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. November 1999 (ABl. 2000 S. 2), zuletzt geändert am 4. Juni 2004 (ABl. S. 59), außer Kraft.

(3) Die Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und Sonderurlaub von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Neufassung vom 24. Mai 2000 (ABl. S. 34) wird aufgehoben.

(4) Das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ist vom Landeskirchenamt im Landeskirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

G o s l a r , den 17. November 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 29 Kirchengesetz über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG).

Vom 18. November 2006. (KABl. S. 73)

Präambel

Grundlage des gemeindepädagogischen Dienstes ist der Verkündigungsauftrag der Kirche. Gemeindepädagogische Arbeit geschieht in der Gemeinschaft der Dienste.

Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Kirchgemeinden und Regionen, auch in der Zusammenarbeit mit Schulen, anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen und diakonischen Bereichen wahr.

Erster Abschnitt:

Gemeindepädagogische Arbeit

§ 1

Gemeindepädagogik und ihre Aufgaben

(1) Im Rahmen des Verkündigungsauftrages trägt Gemeindepädagogik dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. Gemeindepädagogische Arbeit wirkt wesentlich an Gemeindeentwicklung mit.

(2) Gemeindepädagogische Arbeit umfasst:

- a) katechetische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- b) Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit. Gemeindepädagogische Arbeit orientiert sich an den Lebenssituationen. Sie berücksichtigt ganzheitliche Lernprozesse in Glaubens- und Lebensfragen sowie die Bedeutung generationenübergreifender Angebote. Sie unterstützt Wege religiöser Sozialisation.

(3) In der gemeindepädagogischen Arbeit werden die Chancen zur Zusammenarbeit von Kirche mit Schule und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen wahrgenommen.

§ 2

Arbeitsbereiche der Gemeindepädagogik

(1) Gemeindepädagogische Arbeit geschieht in den Kirchgemeinden, Kirchgemeindevverbänden und Propsteien bzw. ihren Regionen sowie auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche.

(2) Die Anstellungsträgerschaft soll so gestaltet sein, dass sie sowohl den örtlichen als auch den regionalen Belangen Rechnung trägt.

Zweiter Abschnitt:

Ausbildung und Stellenbesetzung

§ 3

Ausbildungsstätten, berufliche Fort- und Weiterbildung

(1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter müssen in einer von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs anerkannten Ausbildungsstätte einen Berufsabschluss erworben haben oder entsprechend qualifiziert worden sein.

(2) Gemeindepädagogische Mitarbeiter sind verpflichtet, auch nach Erreichen der Anstellungsfähigkeit für die eigene berufliche Fortbildung zu sorgen.

§ 4

Profile gemeindepädagogischer Stellen

(1) Das Profil gemeindepädagogischer Stellen orientiert sich an folgenden Schwerpunkten:

- a) Fachschulstellen für Fachschulabsolventen (FS-Stellen): Kirchengemeindliche Stellen mit Schwerpunkt in örtlichen Kirchgemeinden. Aufgabenfelder der FS-Stellen sind insbesondere Katechetik, Familienarbeit, Arbeit mit besonderen Zielgruppen, Erwachsenenbildung und generationenübergreifende Arbeit.
- b) Fachhochschulstellen für Fachhochschulabsolventen (FH-Stellen): Referentenstellen und kirchengemeindliche Stellen mit Schwerpunkt in der Region. Aufgabenfelder der FH-Stellen sind über die in Buchstabe a genannten Aufgaben hinaus insbesondere Konzeptionsentwicklung, Qualifizierung Ehrenamtlicher und Mitwirkung an pastoralen Diensten. Im Einzelfall können erfahrene Mitarbeiter mit Fachschulabschluss eine FH-Stelle übernehmen.

(2) Das Erteilen Evangelischen Religionsunterrichts durch gemeindepädagogische Mitarbeiter ist nur mit dem dafür notwendigen Ausbildungsabschluss möglich.

(3) Unter besonderen Voraussetzungen (§§ 10–12) können gemeindepädagogische Mitarbeiter mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden.

§ 5

Voraussetzungen zur Stellenbesetzung

(1) Die Stellen sind im Rahmen eines gültigen Stellenplanes besetzbar.

(2) Die zu besetzenden Stellen werden in der Regel ausgeschrieben.

(3) Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, in der auch Angaben über die Qualifikationsanforderungen gemäß § 4 sowie über mögliche pastorale Dienstanteile enthalten sind. Für kirchengemeindliche Stellen wird die Stellenbeschreibung im Zusammenwirken mit den zuständigen Arbeitsstellen der Kirchenkreise erarbeitet.

(4) Die Besetzung der Stellen erfolgt bei kirchengemeindlichen Stellen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, bei Stellen des Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(5) Der Anstellungsträger stellt die für den gemeindepädagogischen Dienst erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel im Rahmen seines Haushalts bereit.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen zur Anstellung

(1) Als haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter kann angestellt werden, wer Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist und die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Gemeindepädagogische Mitarbeiter haben ihre Lebensführung nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auszurichten.

§ 7

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge erlangt, wer ein gemeindepädagogisches Examen nach mindestens dreijähriger Ausbildung an einer nach § 3 Abs. 1 anerkannten Ausbildungsstätte erworben hat.

(2) Berufsanfänger müssen ein Anerkennungsjahr in einer gemeindepädagogischen Stelle absolvieren. Bewerber, die einen gemeindepädagogischen Vorbereitungsdienst absolviert haben, erhalten die Anstellungsfähigkeit ohne Anerkennungsjahr.

(3) In FS-Stellen ist im Einzelfall die befristete Anstellung in Teildienststellen bereits dann möglich, wenn sich der Mitarbeiter noch in einer berufsbegleitenden gemeindepädagogischen Ausbildung befindet, den Grundkurs aber erfolgreich abgeschlossen hat. Eine genaue Beschreibung begrenzter Aufgaben ist erforderlich.

(4) Bewerber mit einem religionspädagogischen oder sozialpädagogischen Examen oder mit einer Erzieherausbildung können mit der Auflage, eine gemeindepädagogische Qualifikation zu erwerben, angestellt werden.

(5) Theologen mit Erstem Theologischem Examen können mit der Auflage, eine gemeindepädagogische Qualifikation zu erwerben, angestellt werden.

(6) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt durch den Oberkirchenrat. Die durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verliehene Anstellungsfähigkeit wird anerkannt.

§ 8

Einstellung

(1) Die Einstellung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Ordnungen für privatrechtliche Dienstverhältnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Anstellungsumfang muss mindestens 25 vom Hundert einer Vollbeschäftigung betragen. Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region ist eine gemeinsame Anstellungsträgerschaft anzustreben.

(2) Die Beauftragung zum Dienst des Referenten in den Arbeitsstellen der Kirchenkreise und des Referenten im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt für den Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Mit dem Stelleninhaber ist zu Beginn des Dienstes, spätestens ein halbes Jahr nach Dienstbeginn, eine Dienstbeschreibung zu erstellen, an der neben dem Anstellungsträger je nach Zuständigkeit die zuständige Arbeitsstelle des Kirchenkreises oder das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitwirkt. Die Dienstbeschreibung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

(4) In ihrem Anstellungsverhältnis führen die gemeindepädagogischen Mitarbeiter die ihrer Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung, in der Regel »Gemeindepädagoge (FH)«, »Gemeindepädagoge (FS)«, »Katechet«, »Diakon«.

(5) Gemeindepädagogische Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt und bei Dienstende angemessen verabschiedet.

§ 9

Dienst und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird entsprechend den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Ausführung des Kirchengeset-

zes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

Dritter Abschnitt:**Pastorale Aufgaben und Dienste,
Verwaltung einer Pfarrstelle**

§ 10

Pastorale Aufgaben und Dienste
innerhalb des gemeindepädagogischen Dienstes

(1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der gemeindepädagogischen Arbeit mit Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden. Der Anteil pastoraler Dienste soll einen Umfang von 20 vom Hundert der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Diese Dienste sind in der Dienstbeschreibung aufzuführen.

(2) Voraussetzungen sind

- a) die dienstliche Notwendigkeit,
- b) Bereitschaft und persönliche Eignung,
- c) mindestens ein gemeindepädagogischer Fachschulabschluss,
- d) eine mindestens dreijährige gemeindepädagogische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,
- e) weitere Qualifikationen (z. B. Prädikantenausbildung oder berufsbegleitende pastorale Qualifizierung). Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) Der Dienstauftrag ist regional und zeitlich zu begrenzen. Er wird auf Antrag des Anstellungsträgers durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem zuständigen Landessuperintendenten erteilt.

§ 11

Pastorale Dienste über den gemeindepädagogischen
Arbeitsbereich hinaus

(1) Die Beauftragung zu pastoralen Diensten kann über den gemeindepädagogischen Bereich hinaus auch für die Mitarbeit im sonstigen Aufgabenbereich eines Pastors in einer Kirchgemeinde und Region (Vertretungsdienste) erfolgen. Diese Aufgaben sollen einschließlich der Aufgaben nach § 10 einen Anteil von 20 vom Hundert der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Sie sind in der Dienstbeschreibung aufzuführen.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung ist ein erfolgreich abgelegtes Kolloquium. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) Der Dienstauftrag ist regional und zeitlich zu begrenzen. Er wird auf Antrag des Anstellungsträgers durch den Landesbischof im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat und dem zuständigen Landessuperintendenten erteilt.

§ 12

Verwaltung einer Pfarrstelle

(1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter können mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

(2) Voraussetzungen sind

- a) dienstliche Notwendigkeit,
- b) Bereitschaft und persönliche Eignung,
- c) ein gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss,

- d) eine mindestens achtjährige gemeindepädagogische Dienstzeit,
- e) eine vorbereitende Qualifizierung mit erfolgreich abgelegter Prüfung. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) Wenn beabsichtigt ist, einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter mit der Verwaltung einer Pfarrstelle zu beauftragen, kann die vorbereitende Qualifizierung berufsbegleitend oder in einem Vikariat (Vorbereitungsdienst), das auf den Dienst nach Absatz 2 Buchst. d angerechnet wird, erfolgen. Näheres dazu wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(4) Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landessuperintendenten und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat durch den Landesbischof. Die Besetzung der Stelle richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.

(5) Der gemeindepädagogische Mitarbeiter ist zu ordinieren. Er trägt die Amtsbezeichnung »Pastor«. Die für Pastoren geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14

Aus- und Durchführungsbestimmungen

- (1) Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.
- (2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) das Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1975 (KABl. S. 35);
- b) das Kirchengesetz vom 22. September 1981 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl. 1982 S. 25) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002 (KABl. S. 35);
- c) das Kirchengesetz vom 28. März 1982 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl. S. 27).

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 30. November 2006

B e s t e

Landesbischof

Nr. 30 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG – Ausführungsgesetz M-V).

Vom 7. Oktober 2006. (KABl. S. 79)

I. Übernahme

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz MVG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

II. Zu den Einzelbestimmungen

§ 2

(zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3

(zu § 5 Abs. 3 MVG)

Im Dienstbereich einer Propstei soll eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden der Propstei sowie für die Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienststellen in der Propstei gebildet werden, die keine Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 MVG bilden. Benachbarte Propsteien innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu einem Dienstbereich im Sinne von Satz 1 zusammenschließen.

§ 4

(zu § 30 Abs. 3 MVG)

Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 3 dieses Kirchengesetzes werden die Kosten aus dem Haushalt des jeweiligen Kirchenkreises erstattet.

§ 5

(zu § 54 MVG)

(1) Für die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus:

- a) 4 Mitgliedern aus dem Bereich der kirchlichen Körperschaften
- b) 4 Mitgliedern aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden sollen.

(3) Die Mitglieder werden von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gemeinsam aus dem Kreise der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Kirche und die bisherigen Regionen des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. und des Diakonischen Werkes – Landesverband in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. mindestens mit einem Mitglied vertreten sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Dienststellen haben die Mitglieder des Gesamtausschusses gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG für die notwendige Zeit unter Beibehaltung der Bezüge freizustellen.

(5) Die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung sind von den Kirchen anteilig aufzubringen nach dem Verteilerschlüssel zwei Drittel Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und ein Drittel Pommersche Evangelische Kirche.

§ 6 (zu §§ 57, 58 MVG)

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengengericht gebildet. Das Kirchengengericht besteht aus einer Kammer mit drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf einvernehmlichen Vorschlag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Landessynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen. Als Beisitzer werden ein Vertreter der Mitarbeiter auf Vorschlag des Gesamtausschusses und ein Vertreter der Dienstgeber auf einvernehmlichen Vorschlag des Oberkirchenrates und des Konsistoriums von den Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen. Gleiches gilt für deren Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsstelle des Kirchengengerichts befindet sich im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7 (zu § 64 MVG)

Dieses Kirchengesetz tritt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Diakonischen Werke beider Landeskirchen zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992, vom 30. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 60).
2. Verordnung zur Übernahme des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993, die durch die Kirchenleitung am 17. August 1993 beschlossen und durch die Landessynode am 12. November 1993 genehmigt wurde.

§ 8 (zu § 66 MVG)

(1) Die ersten gemeinsamen Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. finden im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. April 2010 statt. Die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihres bis zur Zusammenführung der Diakonischen Werke beider Landeskirchen bestehenden Diakonischen Werkes bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.

(2) Die bestehende Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt als Kirchengengericht nach §§ 57, 58 MVG bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

(3) Zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Diakonischen Werke beider Kirchen wird ein Gesamtausschuss nach § 5 dieses Kirchengesetzes gebildet.

§ 9 (zu § 5 Abs. 3)

Soweit keine Propsteien bestehen, gilt § 3 Satz 1 dieses Kirchengesetzes für den Dienstbereich eines Kirchenkreises.

Die Kirchenleitung hat am 7. Oktober 2006, auf Grund von § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 14. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e
Landesbischof

Nr. 31 **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 und vom 30. Oktober 1994.**

Vom 18. November 2006. (KABl. S. 81)

§ 1

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 vom 30. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG – Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006 außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 29. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 18. November 2006. (KABl. S. 82)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 (KABl. 1994 S. 4, 2005 S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland«

2. Der Vorspruch erhält folgende Fassung:

»Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) in der Fassung vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 251) und das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) gelten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.«

3. In § 20 Abs. 1 werden die Worte »gemäß § 75 Abs. 1 KBG« durch die Worte »gemäß § 91 Abs. 1 KBG.EKD« ersetzt.

4. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

»Abschnitt II

Zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 26
(zu § 2 Abs. 2)

Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landeskirche begründet.

§ 27
(zu § 4 Abs. 2)

Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche, bei Mitgliedern des Kollegiums die Kirchenleitung.

§ 28
(zu § 7 Abs. 2)

Die Ernennung der Kirchenbeamten erfolgt nach Maßgabe des § 27 dieses Kirchengesetzes. Das zuständige Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.

§ 29
(zu § 14 Abs. 1)

(1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die auf Grund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen der EKD entsprechend anzuwenden.

§ 30
(zu § 15 Abs. 1 und Abs. 2)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen Kirchenbeamte die in der jeweils gelten Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der EKD für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Amtsbezeichnungen werden beibehalten. Spätestens bis zum Inkrafttreten einer Verfassung für eine Kirche in Mecklenburg-Vorpommern sind die Amtsbezeichnungen in beiden Kirchen anzugleichen.

§ 31
(zu § 19 Abs. 2)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 32
(zu § 26)

(1) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme gestatten.

(2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.

§ 33
(zu § 28 Abs. 1)

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Dienstbereich geltenden Bestimmungen.

§ 34
(zu § 39)

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche zu richten sind.

§ 35
(zu § 80 Abs. 3)

Dem Kirchenbeamten können bei der Rückkehr diejenigen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben, die er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.«

5. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
§ 42 wird § 36.
6. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- § 43 wird gestrichen,
 - § 44 wird § 37,
 - § 45 und § 46 werden gestrichen,
 - § 47 wird § 38.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung für das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 bestimmt.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 29. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Nr. 33 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG).

Vom 18. November 2006. (KABl. S. 83)

Erster Abschnitt

Kirchengesetzlicher Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (in diesem Kirchengesetz »Landeskirche« genannt) haben, sowie für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben.

Zweiter Abschnitt

Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 2

Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

- von der Landeskirche, von Kirchenkreisen, Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden, örtlichen Kirchen oder anderen kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;
- von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die
 - organisatorisch der Kirche zugeordnet oder

- der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
- deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Landeskirche, ihren Kirchenkreisen, Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden, örtlichen Kirchen und anderen kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

§ 3

Entstehung der Stiftung

(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts je nach Sitz der Stiftung, insbesondere die Landesstiftungsgesetze von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (Landesrecht).

(2) Die Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Landeskirche vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen. Dabei ist der im Einvernehmen mit der nach diesem Kirchengesetz zuständigen Stiftungsaufsicht zu erstellende Entwurf einer Stiftungssatzung vorzulegen. Über den Antrag entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Die Stiftungssatzung und die Anerkennung der Stiftung sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

§ 4

Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

- den Namen der Stiftung,
- den Sitz der Stiftung,
- den Zweck der Stiftung,
- das Vermögen der Stiftung,
- die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
- die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit einer solchen oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

Dritter Abschnitt

Die Verwaltung der Stiftung

§ 5

Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Stiftungssatzung niedergelegt ist, oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten, seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, die Kinder seiner Geschwister, die Ehegatten seiner Geschwister, die Geschwister seines Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern oder Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

(5) Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes vorschreibt, bleiben gewählte oder berufene Mitglieder eines Stiftungsorgans nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das jeweils nach der Satzung neu zu wählende oder berufende Mitglied benannt worden ist.

§ 6

Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die nach diesem Kirchengesetz zuständige Stiftungsaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 7

Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Vierter Abschnitt

Die Aufsicht über die Stiftung

§ 8

Stiftungsaufsicht

(1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Oberkirchenrates (Stiftungsaufsicht).

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ hat der Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung der Organe unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Durchführung der Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

(2) Der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsicht zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen mit einbeziehen.

(3) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen, insbesondere schriftlich anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt oder einem Prüfungsverband der Landeskirche, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird. Die Kosten trägt die Stiftung.

§ 10

Zustimmungsvorbehalte

(1) Die vorherige Zustimmung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:

1. nicht mündelsichere Vermögensumschichtungen,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen verweigert wird.

(2) Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht ist erforderlich für folgende Rechtsgeschäfte:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(3) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte nach diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder einzelnen Bestimmungen in der jeweils geltenden Stiftungssatzung bleiben unberührt.

§ 11

Beanstandung

Die Stiftungsaufsicht kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 12

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine nach dem Stifterwillen, diesem Kirchengesetz, anderem kirchlichen Recht

oder der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(2) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsicht beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 13

Abberufung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des Austritts aus der Kirche, wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Wochen die Wahl oder Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Stiftungsaufsicht kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sind der Betroffene und die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane zu hören und die Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.

§ 14

Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann die Stiftungsaufsicht Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

§ 15

Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderung

(1) Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, unbeschadet der Zuständigkeit der nach Landesrecht benannten Stiftungsbehörde.

(2) Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sind nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig sind oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Stiftungsaufsicht vorliegt.

(3) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Diese kann die Stiftungssatzung ändern, wenn dies auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist.

(4) Der Stifter soll vor einer Änderung der Stiftungssatzung nach Möglichkeit angehört werden. Bei mehreren Stiftern reicht die Anhörung von mindestens zwei Mitstiftern aus.

§ 16

Aufsicht über Stiftungen der Diakonie

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossen sind, wird mit Bera-

tung und Unterstützung des Diakonischen Werkes der Landeskirche ausgeübt. Entscheidungen der Stiftungsaufsicht nach §§ 10 bis 15, die solche Stiftungen betreffen, sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Landeskirche ergehen.

§ 17

Schriftwechsel mit Stiftungsbehörden der Länder

Soweit nach Landesrecht die Zuständigkeit bei der Stiftungsbehörde verbleibt, ist der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit der Stiftungsbehörde des Landes über die Stiftungsaufsicht zu führen.

Fünfter Abschnitt

Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 18

Begriff der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein:

1. die Landeskirche,
2. Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, örtliche Kirchen und andere kirchliche Verbände,
3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie andere rechtsfähige kirchliche Werke.

§ 19

Treuhandvertrag

(1) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung.

(2) Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 20

Genehmigung und Anzeige

Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes Genannten bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Die übrigen kirchlichen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

§ 21

Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Kirchengesetzes unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des für sie geltenden Haushaltsrechts.

Sechster Abschnitt**Verzeichnis**

§ 22

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechtigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

Siebter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 23

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs (KABl. S. 91) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Oktober 1993 (KABl. 1994 S. 4) außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 23. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Nr. 34 Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg.

Vom 6. November 2006. (KABl. S. 89)

A Gemeinsame Ziele

1. Als Grundsatz dieser Rahmenvereinbarung gilt die in § 15 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerte Aussage: »Das Ziel der schulischen Erziehung ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die aus Ehrfurcht vor dem Leben und im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.«
2. Den Kirchen des Landes kommt bei der Vermittlung von Werten und bei der Ausprägung von Toleranz eine besondere Bedeutung zu. Das christliche Menschenbild gibt eine Wertorientierung, in der der Mitmensch als gleichwertig und gleichrangig anerkannt wird. Es beinhaltet die Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gemeinwohlorientierung des Menschen. Dieses Menschenbild ist auch Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und daher umfassend zu vermitteln.
3. Schule kann ihrem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch gezielte Kooperation, Vernetzung und Synergieeffekte mit anderen Bildungspartnern gerecht werden. Getragen von den Grundsätzen des Güstrower Vertrages und des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land ist deshalb eine Partnerschaft auch zwischen Schule und Kirche bildungspolitisch wichtig. Insbesondere bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Schulprogrammen ist insbesondere an Ganztagschulen eine Beteiligung der Kirchen im Hinblick auf die Sicherung von Qualität anzustreben.
4. Dem Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule verpflichtet, setzen sich die Kooperationspartner zum Ziel, in gemeinsamer Verantwortung das Lernen von Schülerinnen und Schülern an schulischen und außerschulischen Lernorten unter Einbeziehung aller an Bildung und Erziehung Beteiligten (Lehrkräfte, Erziehungsbeauftragte, Schulträger sowie weitere Bildungspartner) wirksam zu unterstützen.
5. Das Erreichen und Umsetzen dieser Zielstellung werden in Übereinstimmung der Interessen und im wechselseitigen Zusammenwirken der Kooperationspartner auf der Grundlage des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (§§ 2 und 40) gefördert. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen sowie sozialer und ethischer Kompetenzen.

B Kirchliche Kooperationspartner

1. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg mit ihren Diensten und Einrichtungen;
2. die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Mecklenburg-Vorpommern;
3. sonstige kirchliche Rechtsträger und Verbände;
4. die Diakonie, die Caritas und deren Einrichtungen, Dienste und Fachverbände.

C Projekte und Maßnahmen

1. Die Kooperationspartner unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Entwicklung und Gestaltung schulischer und schulergänzender Projekte und Angebote. Die Teilnahme an den Maßnahmen steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig ihrer religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit offen.
2. Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung können für Schulen, einzelne Klassen von Schulen oder auch schulübergreifend für zwei und mehr Schulen angeboten werden. Auch die außerhalb der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Maßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Die Schule hat in diesem Rahmen für die Absicherung der Aufsicht im Sinne von § 61 des Schulgesetzes Sorge zu tragen.
3. Die Kooperationspartner sorgen dafür, dass im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Arbeit ein hohes Maß an Fachlichkeit und Qualität erreicht wird. Die vereinbarten Projekte und Angebote stehen als schulische Veranstaltungen in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Die Gestaltung der Inhalte und sachgerechte Durchführung der Projekte und Angebote liegen nach Abstimmung mit der Schule in der Verantwortung des kirchlichen Kooperationspartners.

Im Interesse der Kontinuität und Verbindlichkeit schließen die Kooperationspartner schriftliche Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit. Die Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen (Anlage)*. Diese Kooperationsvereinbarungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Ziele der Kooperation,
- beteiligte Partner,
- Projekt- und Angebotsinhalte,
- Erwartungen der Schule und des Kooperationspartners,
- Rechte und Pflichten der Schule und des Partners, insbesondere die Aufsichtspflicht,
- Altersgruppe und geplante Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler,
- Ort der Angebote,
- zeitliche Strukturen,
- Regelungen zu den Kosten,
- Modus der Auswertung der Aktivitäten und die Versicherungsmodalitäten.

4. Es wird ein geeigneter Nachweis über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler geführt.
5. Eine Vernetzung mit Angeboten anderer freier Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit, ist anzustreben.
6. Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen. In diesen Vereinbarungen sind die Art, der Umfang und die Gestaltung des Projekts bzw. des Angebots, der Einsatz von Personal, auch zur Aufsichtsführung, Finanzierungsfragen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz von Sachmitteln zu regeln.
7. Kooperationsvereinbarungen sollen in der Regel für mindestens ein Schuljahr gelten. Sie verlängern sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.
8. Die Kooperationsvereinbarungen und Projektvorhaben sind durch die Schule dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Kenntnis zu geben.

D Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, am 6. November 2006

Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann
Bildungsminister

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, am 6. November 2006

Martin Scriba
Kirchenrat

Pommersche Evangelische Kirche

Schwerin, am 6. November 2006

Peter v. Loeper
Konsistorialpräsident

Erzbistum Berlin und Erzbistum Hamburg

Schwerin, am 6. November 2006

Matthias Crome

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 35 Elfte Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes.

Vom 12. Dezember 2006. (GVOBl. 2007 S. 2)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 des Finanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. S. 46), das zuletzt

durch das Zehnte Finanzgesetz-Änderungsgesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, die eine Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle innehaben oder verwalten, sind zentral durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche nach dem Kirchenbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu leisten und direkt mit den Kirchenkreisen bzw. den Kirchenkreisverbänden abzurechnen. Entsprechendes gilt für privatrechtliche Dienstverhältnisse.

* hier nicht abgedruckt.

Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Personalnebenkosten für Pastorinnen und Pastoren, die eine Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle innehaben oder verwalten, d.h. alle personenbezogenen Leistungen außer Dienstbezügen, sind zentral durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche nach dem Kirchenbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu leisten. Entsprechendes gilt für die Dienstbezüge und Personalnebenkosten (Personalkosten) für Pastorinnen und Pastoren, die eine z.B.V.-Pfarrstelle für Kirchenkreise innehaben oder verwalten. Für die Ausgaben nach Satz 1 sind zunächst die Einnahmen für Personal- und Personalnebenkosten, insbesondere die Staatsleistungen, zu verwenden. Ein hiernach verbleibender Überschuss ist für die Ausgaben nach Satz 2 zu verwenden. Für den Fall, dass die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, ist der überschießende Bedarf von den Kirchenkreisen durch Umlage zu erheben. Die Einzelheiten des Umlageverfahrens regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Für die Berechnung der Umlage für Personalnebenkosten nach Satz 1 ist durch das Nordelbische Kirchenamt jeweils ein Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle zu ermitteln und festzusetzen.
2. Die Personalkosten nach Satz 2 sind von den Kirchenkreisen anteilig in dem Maße zu tragen, als deren Pfarrstellenquotient (besetzte Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten je 1.000.000 € der auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallenden Schlüsselzuweisung) unter dem Nordelbischen Grenzwert liegt (zu besetzende Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten je 1.000.000 € Schlüsselzuweisung); der von diesen Kirchenkreisen insgesamt aufzubringende Betrag entspricht den Personalkosten, die infolge des Pfarrstellenfehls entstehen, welches jährlich in einer Gesamtbetrachtung aller Kirchenkreise ermittelt wird. Bei dem Vergleich zwischen Pfarrstellenquotient und Nordelbischem Grenzwert wird für den Kirchenkreis Eiderstedt die nach § 7 Abs. 3 zu zahlende Sonderzuweisung nicht berücksichtigt. Für den Fall, dass die Einnahmen nach Satz 1 nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, ist der überschießende Bedarf von den Kirchenkreisen entsprechend ihrer jeweiligen Schlüsselzuweisung zu tragen.«
3. In Absatz 3 wird das Wort »Nebenkosten« durch die Worte »Personalnebenkosten nach Absatz 2 Satz 1« und das Wort »z.B.V.-Pfarrstellen« durch die Worte »Personalkosten für z.B.V.-Pfarrstellen nach Absatz 2 Satz 2« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 25. November 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 12. Dezember 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

Nr. 36 Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (Zwölftes Finanzgesetz-Änderungsgesetz). Vom 4. Dezember 2006. (GVOBL. 2007 S. 2)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBL. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 2005 (GVOBL. S. 44), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für Personen, die von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin, Pastor oder als Kirchenbeamtin, Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. Die Versorgungsbeiträge dienen der Absicherung der Ansprüche dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung und der Absicherung der Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die Versorgungsbeiträge werden jährlich vom Nordelbischen Kirchenamt ermittelt und auf die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaften umgelegt. Sie werden dem Vermögen der Stiftung zur Altersversorgung zugeführt und dort gesondert verwaltet. Versorgungsbeiträge nach dieser Bestimmung sind beginnend im Jahr 2007 für die Personen nach Satz 1 zu leisten, die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche übernommen wurden. Näheres, insbesondere über die Berechnung der Versorgungsbeiträge auf der Grundlage eines Vomhundertsatzes von pauschalierter Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und über den Verteilmaßstab der Umlage auf der Basis aller der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugeordneten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehenden Personen, getrennt für Pastorinnen und Pastoren auf der einen Seite und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf der anderen Seite, wird durch Rechtsverordnung geregelt.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 25. November 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 4. Dezember 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

Nr. 37 Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz – WidmungsG).

Vom 4. Dezember 2006. (GVOBL. 2007 S. 3)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Kirchen dienen der Sammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament. Sie sind öffentliche Gebäude, die grundsätzlich zu erhalten und ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen sind.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchen sind durch Widmung und Weihe für die Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde bestimmte und in Dienst gestellte Gebäude oder Gebäudeteile.

(2) Widmung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der Beschluss der zuständigen Körperschaft, ein Gebäude oder einen Gebäudeteil auf Dauer zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde zu bestimmen und damit dessen Eigenschaft als öffentliche Sache zu begründen.

(3) Entwidmung ist der Beschluss der zuständigen Körperschaft, die Widmung einer Kirche und damit deren Eigenschaft als öffentliche Sache aufzuheben. Ein Entwidmungsbeschluss ist zu fassen,

1. wenn der Widmungszweck geändert wird, auch wenn diese Änderung mit einer anderen kirchlichen Zweckbestimmung verbunden ist,
2. wenn eine Kirche an Dritte zur längerfristigen Nutzung abgegeben oder veräußert wird,
3. wenn eine Kirche abgerissen werden soll.

(4) Weihe ist die durch die Bischöfin oder den Bischof gottesdienstlich vollzogene liturgische Widmung des zur Kirche bestimmten Gebäudes oder Gebäudeteiles oder ein aus Anlass der Indienststellung unter bischöflicher Leitung gehaltener Gottesdienst.

§ 2

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

(1) Soll eine Kirche gebaut oder ein Gebäude oder ein Gebäudeteil zur Kirche gewidmet oder eine Kirche entwidmet werden, so ist das Nordelbische Kirchenamt durch die zuständige Körperschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt hierüber und über die zu Grunde liegenden Notwendigkeiten und weiteren Absichten zu informieren.

(2) Nach Beratung durch das Nordelbische Kirchenamt fasst die zuständige Körperschaft einen mit Begründung zu versehenen Beschluss über die Widmung oder die Entwidmung. Der Beschluss über die Widmung oder die Entwidmung bedarf der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

(3) In der Begründung des Entwidmungsbeschlusses ist substantiiert darzulegen, warum die Kirche auf Dauer nicht mehr für den Gottesdienst benötigt wird. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten: In einer Kirchengemeinde müssen Kirchen in ausreichender Zahl verbleiben und die künftige Nutzung des Gebäudes darf kirchlichen Interessen nicht zuwiderlaufen.

§ 3

Gottesdienst anlässlich der Widmung oder Entwidmung,
Bischöfliche Beteiligung

(1) Kirchen sind anlässlich ihrer Widmung zu weihen, anlässlich der Entwidmung ist ein Gottesdienst zu halten.

(2) Die bischöfliche Beteiligung an der Widmung oder Entwidmung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen.

§ 4

Umgang mit Ausstattung, Rückbau

Nach der Entwidmung ist grundsätzlich die sakrale, liturgische und katechetische Ausstattung zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt, ebenso über die Entfernung weiterer Ausstattungsstücke von insbesondere materiellem, historischem, musealem oder volksmissionarischem Wert. Zur Ausstattung gehören insbesondere Kreuze und andere christliche Symbole, Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken sowie christliche Darstellungen der bildenden Kunst.

§ 5

Patrozinium, Namensgebung, Patronat

Mit der Entwidmung erlöschen das Patrozinium und der Name der Kirche sowie die auf die Kirche sich erstreckenden Patronatsrechte und -pflichten.

§ 6

Bekanntmachung

Die Widmung und Entwidmung einer Kirche ist im Gesetz- und Verordnungsblatt amtlich bekannt zu machen.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Entwidmungsplanung,
2. die Anforderungen an den Entwidmungsbeschluss und den Antrag auf dessen Genehmigung,
3. das bei der Planung einer künftigen Nutzung des entwidmeten Gebäudes einschließlich der Genehmigungserfordernisse zu beachtende Verfahren und
4. Näheres zum Umgang mit der Ausstattung des entwidmeten Gebäudes.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 25. November 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 4. Dezember 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche und Verlust von Auftrag und Recht zu öffentlichen Wortver- kündigung und zur Sakramentsverwaltung

Gemäß § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes der VELKD geben wir zur Kenntnis, dass Pastorin Christiane Bürig auf eigenen Antrag mit Ablauf des 28. Februar 2007 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen wird. Mit der Entlassung verliert Pastorin Christiane Bürig Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

H a n n o v e r , den 9. Januar 2007

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Bayern	
Nr. 19	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Eheschließung der Pfarrer, Pfarrverwalter, (Pfarr-)Vikarinnen und Kandidaten vom 19. Dezember 1973. Vom 16. November 2006. (ABl. S. 362) 25
Nr. 20	Ausführungsbestimmungen zu den Leitlinien zur religionsverschiedenen Ehe. Vom 16. November 2006. (ABl. S. 362) 26
Nr. 21	Kirchengesetz über Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft. Vom 11. Dezember 2006. (ABl. 2007 S. 12) 27
Nr. 22	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsbezirksordnung. Vom 11. Dezember 2006. (ABl. 2007 S. 15) 29
Nr. 23	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 11. Dezember 2006. (ABl. 2007 S. 17) 29
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 24	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag Berlin. Vom 18. November 2006. (KABl. S. 150) 30
Nr. 25	Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsjämtergesetzes. Vom 16. November 2006. (KABl. S. 158) 39
Nr. 26	Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Vorbereitungsdienst – VDG). Vom 18. November 2006. (KABl. S. 158) . 39

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 27	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes. Vom 17. November 2006. (LKABl. 2007 S. 2) 40
--------	--

Nr. 28	Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes. Vom 17. November 2006. (LKABl. 2007 S. 3) 40
--------	---

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 29	Kirchengesetz über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG). Vom 18. November 2006. (KABl. S. 73) ... 43
--------	--

Nr. 30	Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz M-V). Vom 7. Oktober 2006. (KABl. S. 79) 45
--------	---

Nr. 31	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 und vom 30. Oktober 1994. Vom 18. November 2006. (KABl. S. 81) 46
--------	---

Nr. 32	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtenengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. November 2006. (KABl. S. 82) 47
--------	--

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

Nr. 33	Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG). Vom 18. November 2006. (KABl. S. 83)	48
Nr. 34	Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg. Vom 6. November 2006. (KABl. S. 89)	51
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche		
Nr. 35	Elfte Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes. Vom 12. Dezember 2006. (GVOBl. 2007 S. 2)	52
Nr. 36	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (Zwölftes Finanzgesetz-Änderungsgesetz). Vom 4. Dezember 2006. (GVOBl. 2007 S. 2)	53
Nr. 37	Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz – WidmungsG). Vom 4. Dezember 2006. (GVOBl. 2007 S. 3)	53

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Personalnachrichten	55
---------------------------	----



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Citroen:	15,0 - 35,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 21,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Hyundai:	15,0	%
• Kia:	16,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,5 - 17,0	%
• Nissan:	12,0 - 23,0	%
• Opel:	12,0 - 30,0	%
• Peugeot:	11,0 - 28,0	%
• Renault:	10,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	14,0 - 18,0	%
• VW:	10,0 - 25,0	%

Neue Modelle:

z.B. der neue
Nissan Quashqai

Mehr Rabatt:

z.B.

- Ford Ka: 27%*

- Citroen Xsara

Picasso: 35%

* für Dienstwagen

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de